

Zweiter Evaluationsbericht

Zentrale Fachstelle Rhein-Sieg



Bearbeitung:

Dominik Schmitz, Silke Tesch, Bert Becker

SKM Rhein-Sieg

Luisenstraße 1,11a

53721 Siegburg

Sofie Eichner, Nina Schlüter

STADTRAUMKONZEPT GmbH

Huckarder Straße 12, 44147 Dortmund

Gefördert vom Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen im Aktionsprogramm „Obdachlosigkeit verhindern“.

Siegburg/Dortmund, April 2018

Inhalt

1 Hintergrund.....	2
2 Ziele.....	4
3 Ausgangslage.....	5
4 Wohnungswirtschaftliche Rahmenbedingungen.....	9
5 Vier Fälle aus der Praxis der Fachstelle.....	10
Fallverlauf von Frau A.....	10
Fallverlauf von Frau P.....	10
Fallverlauf von Frau S.....	11
Fallverlauf von Herrn W. – ein Wiederholungsfall.....	12
6 Ergebnisse: „Vermeidung von Wohnraumverlusten für von Wohnungslosigkeit bedrohte Haushalte“.....	13
6.1 Erreichte Fälle.....	13
6.2 Problemlagen.....	14
6.3 Art der Maßnahmen der Zentralen Fachstelle.....	14
6.4 Ergebnisse der Fallarbeit.....	15
7 Ergebnisse: „Schaffung von Netzwerkstrukturen die an der Verhinderung von Wohnungslosigkeit mitwirken“.....	17
7.1 Informationsfluss.....	17
7.2 Kompetenzen.....	18
7.3 Präsenz.....	18
8 Bewertung, Empfehlung, Ausblick.....	20
9 Anhang.....	22
Indikatoren.....	22
Fallstatistik 2017.....	24
Steckbriefe der Kooperation.....	33
Beteiligte.....	50

1 Hintergrund

Mit dem Modellprojekt „Einrichtung einer zentralen, kommunenübergreifenden Fachstelle in der präventiven Wohnungsnotfallhilfe im Rhein-Sieg-Kreis“, das im Rahmen des Aktionsprogramms „Obdachlosigkeit verhindern – Weiterentwicklung der Hilfen in Wohnungsnotfällen“ des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW gefördert wird, betritt der Katholische Verein für Soziale Dienste im Rhein-Sieg-Kreis e.V. (SKM Rhein-Sieg) Neuland.

Bereits 1987 wurde das Konzept der Zentralen Fachstelle vom Deutschen Städtetag entwickelt und seitdem von vielen Kommunen umgesetzt. Die Einrichtung einer kommunenübergreifenden Fachstelle auf Kreisebene stellt jedoch eine besondere Herausforderung dar.

Die Zuständigkeiten für Hilfen in Wohnungsnotfällen sind in Kreisen deutlich stärker verteilt. Während für die sozialen Hilfen in der Regel der Kreis verantwortlich ist, obliegt den Kommunen auf Basis des Ordnungsbehörden-gesetzes (OBG) die Unterbringungsverpflichtung. Im Rhein-Sieg-Kreis verteilen sich die Zuständigkeiten dementsprechend auf 19 Kommunen, die hinsichtlich ihrer Organisation zudem unterschiedlich strukturiert sind. Darüber hinaus erfolgt bedingt durch die unterschiedlichen Rechtskreise SGB XII und SGB II die Mietschuldenübernahme, als wichtige Leistung der Wohnungsnotfallhilfe, nicht nur durch die Kommunen, sondern auch durch das Job-Center. Eine Übertragung dieser Kompetenzen auf eine kreisweit agierende zentrale Fachstelle ist bisher nicht gelungen. Einschränkend für den Aufbau einer kreisweiten, zentralen Fachstelle kann zudem die lokal sehr unterschiedlich stark ausgeprägte Problembetroffenheit bzw. -wahrnehmung bei den einzelnen Kommunen sein.

Ziel des Modellprojektes ist es, mit der Einrichtung der zentralen Fachstelle die präventiven Hilfen für Wohnungsnotfälle, die von den kommunalen und freien Trägern erbracht werden, an einer zentralen Stelle zu bündeln sowie weitere Hilfen zu koordinieren. Auf diese Weise soll die Wohnungsnotfallhilfe effektiver und schneller erfolgen. Voraussetzung dafür

ist der Aufbau von verbindlichen Kommunikations- und Kooperationsstrukturen zwischen dem Träger der zentralen Fachstelle, dem SKM Rhein-Sieg und den Kommunen im Rhein-Sieg-Kreis (Beschreibungen der Kooperationsbeziehungen zwischen den beteiligten Kommunen und der zentralen Fachstelle finden sich im Anhang).

Gestartet war das Projekt zu Beginn des Jahres 2016 mit fünf Kommunen. Heute sind acht der insgesamt 19 Kommunen im Rhein-Sieg-Kreis zu einer Kooperation im Rahmen des Modellprojektes bereit: Troisdorf, Hennef, Königswinter, Eitorf, Siegburg, Bad Honnef, Niederkassel und Bornheim. Darüber hinaus sind auch das JobCenter Rhein-Sieg und der Rhein-Sieg-Kreis Projektpartner (siehe Abbildung 2).

Im Januar 2016 hat die zentrale Fachstelle ihre Arbeit aufgenommen und seitdem zahlreiche Wohnungsnotfälle beraten und unterstützt. Parallel dazu erfolgt der Aufbau der Kommunikations- und Kooperationsstrukturen. Der SKM bringt insgesamt zwei Personalstellen – 1,5 Fachkräfte Soziale Arbeit und 0,5 Verwaltung – für die Laufzeit der Förderung von drei Jahren in das Modellprojekt ein.

Seit Mai 2016 wird die Projektumsetzung von der StadtRaumKonzept GmbH wissenschaftlich begleitet, mit dem Ziel, die Wirkungen der Projektarbeit prozessbegleitend zu evaluieren. Dazu wird die Evaluation als sich wiederholende Schleife durchgeführt (siehe untenstehende Grafik). Auf diese Weise sollen bereits vor Ablauf der Förderlaufzeit Verbesserungsbedarfe erkannt und die weitere Projektumsetzung dementsprechend gesteuert werden.

In enger Zusammenarbeit mit der Projektgruppe, die sich aus Mitarbeiter*innen des SKM bzw. der zentralen Fachstelle sowie Sachbearbeiter*innen der in den Projektkommunen jeweils zuständigen Sozial-/Wohnungs- oder Ordnungsämter sowie dem JobCenter zusammensetzt, wurde im Rahmen des Evaluationsverfahren in einem ersten Schritt das vorliegende Zielsystem als Bewertungsgrundlage erarbeitet und anschließend mit den jeweiligen Leitungsebenen aller Projektpartner*innen abgestimmt (siehe Kapitel 2).

Diesem System sind verschiedene quantitative und qualitative Indikatoren hinterlegt, mit denen sich der Grad der Zielerreichung beschreiben lässt (Liste der Indikatoren im Anhang). Die Indikatoren werden systematisch und für jede der beteiligten Kommunen gesondert von den Mitarbeitenden der zentralen Fachstelle erhoben.

Für die eigentliche Bewertung der Zielerreichung bedarf es jedoch eines gemeinsamen Diskussionsprozesses der beteiligten Akteure, welcher in Form eines Evaluationsworkshops mit der Projektgruppe erstmalig am 15.02.17 für das erste Projektjahr und am 21.02.18 für das zweite Projektjahr durchgeführt wurde.

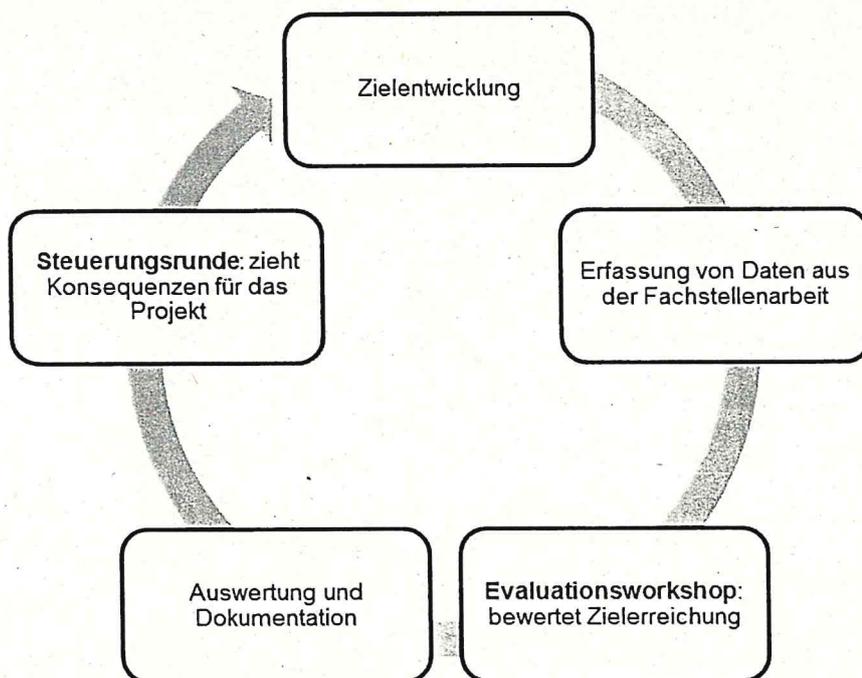
Im Evaluationsworkshop wurde auf Basis einer von StadtRaumKonzept gemeinsam mit dem Team der Fachstelle durchgeführten Auswertung der quantitativen Indikatoren eine Bewer-

tung der Zielerreichung der Fachstellenarbeit im Jahr 2017 vorgenommen. Grundlage dafür ist das vereinbarte Zielsystem.

Die Ergebnisse der Evaluation dokumentiert der vorliegende erste Evaluationsbericht. Dieser wird den Leitungsebenen im Rahmen einer Steuerungsrunde am 21.03.18 vorgestellt. Hier besteht die Möglichkeit, umzusteuern, neue Prioritäten zu setzen oder erfolgreiches Tun fortzusetzen.

Der Evaluationsprozess setzte sich im folgenden Jahr (2018) analog fort. Die Erfassung der quantitativen Indikatoren der Fachstellenarbeit durch die Mitarbeitenden erfolgt begleitend zur Fallarbeit. Die Bewertung der Zielerreichung wird auf dieser Basis wiederum in einem Workshop der Projektgruppe durchgeführt und dokumentiert. Der Evaluationsbericht 2018 stellt gleichzeitig den Abschlussbericht dar.

Abb. 1: Die Evaluationschleife



2 Ziele

Leitziele

Vermeidung von Wohnraumverlusten für von Wohnungslosigkeit bedrohte Haushalte
Schaffung von Netzwerkstrukturen die an der Verhinderung der Wohnungslosigkeit mitwirken

Handlungsfelder und Ziele

Kooperation und Vernetzung	Bedarfsgerechte Fallarbeit
A1. Die Kompetenzen und Ressourcen der verschiedenen kommunalen und freien Träger im Bereich Wohnungsnotfallhilfe sind sinnvoll gebündelt und verbindlich vernetzt	B1. Ein System aufsuchender Beratung der ZFS ist entwickelt
A2. Der Informationsfluss zwischen ZFS und den teilnehmenden Projektkommunen sowie dem JobCenter und der Wohnungswirtschaft und weiteren Institutionen erfolgt verlässlich	B2. Die ZFS ermöglicht einen niederschweligen Zugang zur Beratung
A3. Die ZFS schafft vereinfachte Zugangswege zur Darlehensbewilligung (oder Beihilfe) bei Sozialämtern und JobCenter	B3. Der Hilfeprozess in Wohnungsnotfällen erreicht die Betroffenen schnell
A4. Die ZFS ist bei den teilnehmenden Projektkommunen im Rhein-Sieg-Kreis präsent	B4. Der Wohnungsverlust und eine Unterbringung in kommunalen Unterkünften wird vermieden
A5. Die ZFS trägt zum schrittweisen Abbau von Obdachern bei	B5. Die Beratung ist auf die Komplexität der Problemlagen abgestimmt
A6. Die ZFS arbeitet kreisweit	B6. Weiterführende Hilfen werden den Bedarfen entsprechend initiiert

Querschnittsziele

Die Öffentlichkeit erhält differenzierte Informationen über die Angebote der ZFS
Die ZFS wird systematisch evaluiert und die Ergebnisse für den Knowhow-Transfer nutzbar gemacht
Die ZFS macht aufmerksam auf den Bedarf zur Schaffung preiswerten Wohnraums

3 Ausgangslage

Die Fachstelle (zur präventiven) „Wohnungsnotfallhilfe“ ist in der Luisenstraße 111a unter dem Dach des SKM – Katholischer Verein für Soziale Dienste im Rhein-Sieg-Kreis e.V. – in Siegburg tätig. Seit dem 01.02.2018 gibt es zusätzlich eine Außenstelle in Bornheim.

Drei Mitarbeiter*innen besetzen die Fachstelle: Silke Tesch (Sozialarbeiterin mit 0,5 Stelle), Dominik Schmitz (Sozialarbeiter mit 1,0 Stelle) und Marita Gummersbach-Tue (Verwaltungskraft mit 0,5 Stelle).

Die Mitarbeitenden haben die Aufgabe übernommen, bei Fällen von Mietschulden, Kündigungen, Räumungsklagen und Zwangsräumungen zu helfen. Die Leistungen des Teams der Fachstelle umfassen dabei im Einzelfall:

- Information und Auskunft über den Ablauf der Verfahren (von Kündigung bis Räumung)
- Beratung und Begleitung (auch durch aufsuchende Beratung vor Ort)
- Hilfe zum Erhalt der Wohnung (einschließlich Unterstützung bei der Beantragung von Darlehen oder Beihilfen zur Mietschuldenübernahme und Vermittlung in alternativen Wohnraum)

- Unterstützung beim Kontakt mit Behörden, Vermieter*innen und Anwält*innen (Konfliktintervention)
- Vermittlung zu weiterführenden Hilfen gemäß §67 SGB XII und andere

Diese Leistungen erbringt das Team der Fachstelle für alle Haushalte, die ihren Wohnsitz in einer der am Projekt beteiligten Kommunen im Rhein-Sieg-Kreis haben. Dabei stellen Haushalte, bei denen eine Räumungsklage anhängig ist, die Kernzielgruppe der Fachstelle dar. Informationen über diese Haushalte erhält die Fachstelle von den Projektkommunen (gemäß Delegationsvereinbarung). Mit den Kommunen hat die Fachstelle Verfahrensabsprachen getroffen. Diese umfassen u.a. die Weitergabe von Informationen (siehe auch Steckbriefe der Kooperation im Anhang).

Aus Sicht der Mitarbeiter*innen der Fachstelle reichten die vorhandenen Ressourcen (1,5 Stellen Sozialarbeit plus Verwaltungskraft anteilig) in 2017 grundsätzlich aus, um die auflaufenden Fälle angemessen zu bearbeiten. Gegenüber 2016 ist jedoch bedingt durch die Weiterleitung zusätzlicher Räumungsklagen auf Basis neu geschlossener Delegationsvereinbarungen zeitweise eine erhöhte Arbeitsbelastung spürbar.

Abb. 2: Die Projektkommunen im Rhein-Sieg-Kreis



Die Zuständigkeiten bezogen auf die kommunalen Kernleistungen in der Wohnungsnotfallhilfe stellen sich in den beteiligten Kommunen bisher wie folgt dar:

Gemeine Eitorf		Seit 2015 Projektpartner (Delegationsvereinbarung)
Bevölkerung	18.820 Einwohner*innen (31.12.16 ¹)	
Zuständigkeiten in der Wohnungsnotfallhilfe		
Unterbringung	Amt für Bürgerdienste und Stadtmarketing, Abteilung Sicherheit und Ordnung	
Wohnraumvermittlung	Amt für Jugend, Schulen, Senioren und Soziales, Abteilung für Senioren und Soziales	
Mietschuldenübernahme nach SGB XII	JobCenter Rhein-Sieg, Geschäftsstelle Eitorf	
Mietschuldenübernahme nach SGB II	JobCenter Rhein-Sieg, Geschäftsstelle Eitorf	

Stadt Hennef		Seit 2015 Projektpartner (Delegationsvereinbarung)
Bevölkerung	47.237 Einwohner*innen (31.12.16)	
Zuständigkeiten in der Wohnungsnotfallhilfe		
Unterbringung	Ordnungsverwaltung	
Wohnraumvermittlung	Amt für soziale Angelegenheiten	
Mietschuldenübernahme nach SGB XII	JobCenter Rhein-Sieg, Geschäftsstelle Siegburg	
Mietschuldenübernahme nach SGB II	JobCenter Rhein-Sieg, Geschäftsstelle Siegburg	

Stadt Königswinter		Seit 2015 Projektpartner (Delegationsvereinbarung)
Bevölkerung	40.927 Einwohner*innen (31.12.16)	
Zuständigkeiten in der Wohnungsnotfallhilfe		
Unterbringung	Servicebereich Sicherheit und Ordnung	
Wohnraumvermittlung	Servicebereich Soziale Einrichtungen und Ehrenamt	
Mietschuldenübernahme nach SGB XII	Servicebereich Sozialhilfe und Asyl	
Mietschuldenübernahme nach SGB II	JobCenter Rhein-Sieg, Geschäftsstelle Königswinter	

Stadt Niederkassel		Seit 2016 Projektpartner (Delegationsvereinbarung)
Bevölkerung	37.828 Einwohner*innen (31.12.16)	
Zuständigkeiten in der Wohnungsnotfallhilfe		
Unterbringung	Fachbereich Soziales	
Wohnraumvermittlung	Fachbereich Soziales	
Mietschuldenübernahme nach SGB XII	JobCenter Rhein-Sieg, Geschäftsstelle Troisdorf	
Mietschuldenübernahme nach SGB II	JobCenter Rhein-Sieg, Geschäftsstelle Troisdorf	

Stadt Siegburg		Seit 2015 Projektpartner (Delegationsvereinbarung seit Ende 2017)
Bevölkerung	41.034 Einwohner*innen (31.12.16)	
Zuständigkeiten in der Wohnungsnotfallhilfe		
Unterbringung	Amt für öffentliche Ordnung	
Wohnraumvermittlung	Amt für Senioren, Wohnen, Soziales	
Mietschuldenübernahme nach SGB XII	JobCenter Rhein-Sieg, Geschäftsstelle Siegburg	
Mietschuldenübernahme nach SGB II	JobCenter Rhein-Sieg, Geschäftsstelle Siegburg	

Stadt Troisdorf		Seit 2015 Projektpartner (Delegationsvereinbarung)
Bevölkerung	74.616 Einwohner*innen (31.12.16)	
Zuständigkeiten in der Wohnungsnotfallhilfe		
Unterbringung	Sozial- und Wohnungsamt	
Wohnraumvermittlung	Sozial- und Wohnungsamt	
Mietschuldenübernahme nach SGB XII	JobCenter Rhein-Sieg, Geschäftsstelle Troisdorf	
Mietschuldenübernahme nach SGB II	JobCenter Rhein-Sieg, Geschäftsstelle Troisdorf	

Stadt Bad Honnef		Seit 2016 Projektpartner (Delegationsvereinbarung)
Bevölkerung	25.705 Einwohner*innen (31.12.16)	
Zuständigkeiten in der Wohnungsnotfallhilfe		
Unterbringung	Gebäudemanagement	
Wohnraumvermittlung	Gebäudemanagement	
Mietschuldenübernahme nach SGB XII	Geschäftsbereich Soziales / Sozialhilfe	
Mietschuldenübernahme nach SGB II	JobCenter Rhein-Sieg, Geschäftsstelle Königswinter	

Stadt Bornheim		Seit 2017 Projektpartner (Delegationsvereinbarung)
Bevölkerung	47.749 Einwohner*innen (31.12.16)	
Zuständigkeiten in der Wohnungsnotfallhilfe		
Unterbringung	Amt für Schulen, Soziales, Senioren und Integration	
Wohnraumvermittlung	Amt für Schulen, Soziales, Senioren und Integration	
Mietschuldenübernahme nach SGB XII	Amt für Schulen, Soziales, Senioren und Integration	
Mietschuldenübernahme nach SGB II	JobCenter Rhein-Sieg, Geschäftsstelle Alfter	

¹ Daten zur Einwohnerzahl wurden folgender Quelle entnommen:
<http://www.rhein-sieg-kreis.de/cms100/buergerservice/aemter/amt61/artikel/09752/>

Neben den Kommunen ist das JobCenter Rhein-Sieg-Kreis ein wichtiger Kooperationspartner der Fachstelle. Die Fachstelle bietet ihre Leistungen auch in den Fällen an, in denen das JobCenter (mit den entsprechenden Geschäftsstellen) auf Grund von Leistungsbezug im SGB II für die Wohnungssicherung zuständig ist.

Das grundlegende Ziel der präventiven Wohnungsnotfallhilfe ist es, Wohnungsverlust und damit eine kommunale Unterbringung zu vermeiden. Ende 2017 waren in den Unterkünften der Projektkommunen insgesamt 207 Personen untergebracht (ohne anerkannte Flüchtlinge). Bezogen auf die jeweilige Gesamtbevölkerung die meisten in Niederkassel (0,11%), gefolgt von Troisdorf und Königswinter mit jeweils 0,09%. In Eitorf, der kleinsten Projektkommune, wurden im Laufe des Jahres insgesamt nur vier Personen untergebracht, wobei es sich hierbei um eine Familie handelte. Diese Angabe verdeutlicht, dass von Wohnungslosigkeit nicht nur Alleinstehende, sondern auch Familien betroffen sind (siehe auch Angabe zu Hennef). Hier ergibt sich insbesondere die Notwendigkeit, Wohnungsnotfälle frühzeitig zu erkennen und präventive Hilfen zu leisten.

Kommune	Stand 31.12.2017	Gesamt
Bornheim	19	k.A.
	Anteil Gesamtbevölkerung 0,04% ²	
Bad Honnef	10	13
	Anteil Gesamtbevölkerung 0,04%	
Niederkassel	41, davon 11 in beschlagnahmter Wohnung (+ 207 anerkannte Flüchtlinge)	k.A.
	Anteil Gesamtbevölkerung 0,11%	
Troisdorf	64, davon 43 in 2017 neu	89
	Anteil Gesamtbevölkerung 0,09%	
Hennef	12	22, davon 2 Kinder
	Anteil Gesamtbevölkerung 0,03%	

Königswinter	15 im Obdach + 20 in Wohnungen	k.A.
	Anteil Gesamtbevölkerung 0,09%	
Eitorf	0	4 (Familie)
	Anteil Gesamtbevölkerung 0,00%	
Siegburg	26	67
	Anteil Gesamtbevölkerung 0,06%	

Zusätzlich zu den kommunalen Unterbringungskapazitäten unterhält der SKM eine Notschlafstelle in Siegburg.

Die Notschlafstelle hat in 2017 die Kapazität auf 22 Notschlafplätze (18 Männer/ 4 Frauen) erhöht.

Mit den Projektkommunen besteht zudem die Absprache, dass alleinstehende Wohnungslose der Kommunen hier erst einmal aufgenommen werden können, die Kommunen aber Fallverantwortung behalten. Das erübrigt Notschlafplätze außerhalb der Öffnungszeiten der Rathäuser.

	2017	2016
Übernachter*innen	217	206
hiervon Frauen	35	39
Übernachtungen	4.808	4.284
Übernachtungen p.P. im Φ	22	20
Bettenauslastung im Φ	77%	65%

Die Auslastung ist als sehr hoch zu bezeichnen und das obwohl ab September die Bettenzahl um 6 Schlafplätze erhöht wurde, damit auch in Zeiten hoher Auslastung noch Notfälle aufgenommen werden können. Gleichzeitig sind kaum noch jahreszeitlich bedingte Schwankungen festzustellen.

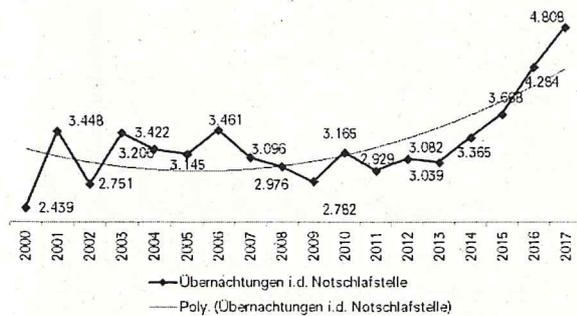


Abb. 3: Übernachtungen in der Notschlafstelle

Die Notschlafstelle, deren Nutzer*innen in erster Linie durch die Fachberatungsstelle beraten und begleitet werden, beherbergt sicher die schwierigste Klientel der Wohnungslosenhilfe. Hier strandet jeder, der über die Kommunen nicht sofort einen Platz im Obdach bekommt, Personen die auf der Durchreise sind, also von Ort zu Ort ziehen, Drogenabhängige, Alkoholiker, etc. ³

4 Wohnungswirtschaftliche Rahmenbedingungen

Im Folgenden wird die Bevölkerungsentwicklung des Rhein-Sieg-Kreises dargestellt. Die beschriebenen Daten sind der amtlichen Statistik von IT.NRW entnommen. Seit 2011 ist ein stetiges Wachstum der Einwohnerzahlen im Rhein-Sieg-Kreis festzustellen. So stieg die Einwohnerzahl von 579.594 Einwohnern (2011) auf 597.854 Einwohner (2016). Dies entspricht einem Wachstum von ca. 3% (Abb. 3).⁴

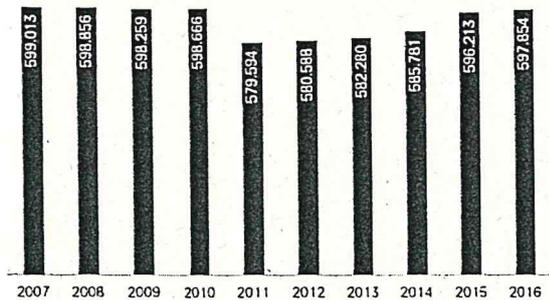


Abb. 4: Bevölkerungsentwicklung Rhein-Sieg-Kreis
Quelle: IT NRW

Der Rhein-Sieg-Kreis weist ein leicht negatives natürliches Bevölkerungswachstum auf. Dieses wird allerdings seit 2009 durch einen starken Zuzug in den Kreis ausgeglichen (Abb. 4). Bei dem Wanderungssaldo zeichnete sich besonders in den Jahren 2012-2015 ein stark positiver Trend ab. Dieser spiegelt sich auch in den Bevölkerungszahlen wider.

Das positive Wanderungssaldo wird seit 2011 insbesondere durch Zuwanderung von Personen aus dem Ausland bestimmt. Es ist seit 2015 zudem stark durch Flüchtlingsbewegungen geprägt.⁵

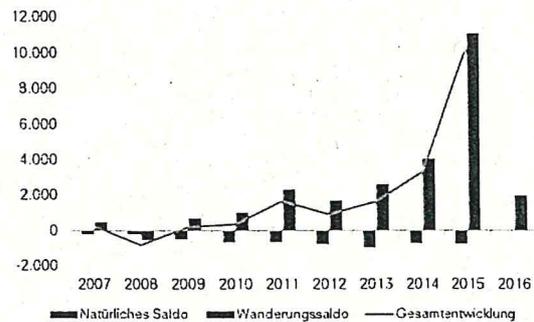


Abb. 5: Komponenten der Bevölkerungsentwicklung
Quelle: IT NRW

Die positive Bevölkerungsentwicklung und damit verbundene erhöhte Wohnungsnachfrage spiegelt sich auch im Geschosswohnungsbestand des Rhein-Sieg Kreises wider. Dieser ist im Zeitraum von 2007 bis 2016 um ca. 10.000 Wohnungen expandiert. Trotz steigender Einwohnerzahlen im Kreis und zunehmenden Mietwohnungsbestand ist der Mietbindungsanteil im selben Zeitraum deutlich gesunken. Im Jahr 2007 waren noch 15% der Mietwohnungen preisgebunden. 2016 waren es nur noch 11% (Abb. 5). Laut Prognose der NRW.BANK wird sich der Anteil bis 2025 um 28% reduzieren.⁶

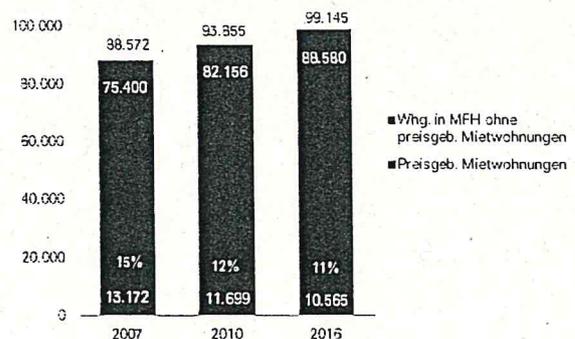


Abb. 6: Entwicklung Geschosswohnungsbau, preisgebundene Mietwohnungen
Quelle: IT.NRW, NRW.BANK, eigene Berechnung, Darstellung nach Empirica 2016

Die genannten Entwicklungen lassen damit auf einen Mangel an preisgünstigem Wohnraum im Rhein-Sieg-Kreis schließen. Die Nachfrage wird sich zukünftig jedoch nicht reduzieren.

⁴ Rückgang 2011 aufgrund von Umstellung auf Zensus-Daten
⁵ vgl. Empirica 2016: Regionale Wohnraumbedarfsanalyse für den Rhein-Sieg-Kreis

⁶ NRW.BANK 2017: Preisgebundener Wohnungsbestand 2016

5 Vier Fälle aus der Praxis der Fachstelle

Fallverlauf von Frau A.

Ein Fallbericht von Silke Tesch

Frau A. stammt aus Afrika und ist alleinerziehende Mutter von zwei Kindern. Sie bestreitet ihren Lebensunterhalt selber durch eine Tätigkeit in einem Imbiss. Frau A. wohnt mit ihren Kindern in einer Wohnung einer Wohnungsgesellschaft und bezieht einen Wohnzuschuss.

Frau A. erhält eine fristlose Kündigung wegen offener Mieten und Nebenkostennachzahlungen. (Hier sei angemerkt, dass wir mittlerweile viele Mieter in unserer Sprechstunde antreffen, die bei dieser Wohnungsgesellschaft Probleme mit sehr hohen Nebenkostennachforderungen und den damit einhergehenden Räumungsklagen zu tun haben).

Frau A. wurde über eine Mitarbeiterin der Stadt an uns verwiesen. Ich habe nach einem Anamnesegespräch Kontakt zum Anwalt des Vermieters hergestellt. Dieser bestätigte, dass nach Rückzahlung der offenen Beträge das Mietverhältnis fortgeführt würde. Daraufhin habe ich Frau A. bei der Beantragung eines Darlehens unterstützt. In sehr enger und unkomplizierter Zusammenarbeit mit dem zuständigen Mitarbeiter des Sozialamtes konnte dieser Antrag schnell gestellt werden. Der Antrag wurde innerhalb weniger Tage bearbeitet und positiv beschiedet. Frau A. zahlt das Darlehen ratenweise ab, die Rate wird direkt von der Wohngeldstelle einbehalten.

Fallverlauf von Frau P.

Ein Fallbericht von Silke Tesch

Frau P. ist 68 Jahre alt und Rentnerin. Sie bezieht aufstockende Grundsicherung. Die Kosten ihrer Wohnung sind nicht angemessen und es wird nur der angemessene Teil anerkannt. Von ihrem Lebensunterhalt muss sie daher einen Teil für die Miete aufbringen. Dieses gelingt ihr auf Dauer nicht. Es sammeln

sich über Jahre Miet- und Stromschulden an. Sie geht Ratenzahlungsvereinbarungen mit dem Vermieter, einer Wohnungsbaugenossenschaft, ein. Neben ihrer Miete soll sie eine Rate von 100 Euro monatlich zahlen. Die finanzielle Situation verschlechtert sich. Sie kann die Ratenzahlungsvereinbarung nicht einhalten. Am Ende reicht der Vermieter die Räumungsklage ein. Wir werden von der zuständigen Kommune darüber informiert und suchen Frau P. auf.

Ich treffe Frau P. beim 2. Kontaktversuch an. Die Wohnung ist dunkel und kalt. Der Strom wurde bereits abgestellt. Frau P. wirkt unsortiert und überfordert. Sie erklärt, dass eine Depression zu ihrer Situation geführt habe. Vermutlich liegt auch eine Alkoholproblematik zu Grunde. Nachdem ich eine Vertrauensbasis geschaffen habe, bringe ich diese Vermutung in späteren Hausbesuchen zur Sprache. Frau P. ist bereit die Suchtberatung zu kontaktieren, wenn die Wohnungssituation geklärt ist.

Ich rate Frau P. dazu eine Verteidigungsanzeige zu stellen und bereite diese für sie vor. Frau P. bringt mit meiner Unterstützung alle notwendigen Unterlagen zum Sozialamt und stellt Anträge zur Übernahme der Miet- und Stromschulden. Ich pflege in dieser Zeit einen engen Kontakt zur Sachbearbeiterin, schildere die persönliche Situation von Frau P. und schicke fehlende Unterlagen zu. Die Sachbearbeiterin sorgt für eine schnelle Stromentsperrung und wertet den Fall als Härtefall und stellt ihn der Fachaufsicht vor.

Trotz fristgerechter Verteidigungsanzeige ergeht ein Versäumnisurteil. Wir nehmen Kontakt zum zuständigen Richter auf, der erklärt, dass Frau P. nun einen Einspruch erheben muss. Wir bereiten diesen vor und bringen ihn zum Amtsgericht.

In weiteren Hausbesuchen sensibilisiere ich Frau P. für weitere Hilfsangebote. Sie nimmt die Unterstützung einer Ehrenamtlerin an (vermittelt über die Sachbearbeiterin) und lässt sich auf ein Betreuungskonto beim SKM ein. Zusätzlich soll eine gesetzliche Betreuung eingerichtet werden. Hier läuft noch die Überzeugungsarbeit. Frau P. lernt in den nächsten

Tagen eine von mir empfohlene Betreuerin kennen.

Die Strom- und Mietschulden wurden zwischenzeitlich als Darlehen übernommen und die Miete wird nun in voller Höhe anerkannt.

Frau P. lässt ihre Rente auf unser Konto fließen, so dass wir die Mietzahlung und die Abschläge für Strom und Gas anweisen können und die finanzielle Situation so auch zukünftig gesichert ist. Die engere Zusammenarbeit läuft bis zur Einrichtung der gesetzlichen Betreuung weiter.

Fallverlauf von Frau S.

Ein Fallbericht von Dominik Schmitz

Frau S. ist 53 Jahre alt. Sie arbeitet als Seniorbetreuerin im ambulanten Pflegedienst. Ihr Einkommen variiert stark. Die aufstockenden Leistungen nach dem SGB II werden nur jährlich berechnet, so dass monatlich oft mehrere 100 Euro fehlen. Da ihre Wohnung bzw. die Nebenkosten preislich an der Grenze der KdU Richtlinien liegen, hat sie die letzte Nebenkostenabrechnung aus Angst vor einer Umzugsaufforderung nicht eingereicht. Insbesondere ihre Wasserkosten sind immens hoch. Dies ist auf ihren Beruf als Pflegekraft, da sie ihre Wäsche täglich wäscht, und auf eine schon krankhafte Reinlichkeit zurückzuführen. Sie befindet sich wegen psychischer Probleme in therapeutischer Behandlung und hat eine chronische Schilddrüsenerkrankung.

Die Fachstelle hat am 20.07.2017 die Mitteilung über den Eingang einer Räumungsklage gegen Frau S. erhalten. Noch am gleichen Tag fährt eine Mitarbeiterin raus, um Frau S. zu kontaktieren. Frau S. wird nicht angetroffen, jedoch wird zufällig Kontakt zur Tochter aufgenommen, welche im gleichen Haus wohnt. Frau S. meldet sich am 24.07.2017 und vereinbart einen Beratungstermin für den 26.07.2017.

Frau S. stellt auf Rat eine Verteidigungsanzeige, damit kein Versäumnisurteil ergeht.

Am 14.08.2017 findet ein weiterer Termin statt. Es wird die mögliche Darlehensübernahme der

Mietschulden durch das Jobcenter besprochen. Frau S. steht dem aufgrund der unangemessenen Miete kritisch gegenüber, stimmt aber zu. Um alles vorzubereiten, kontaktiere ich den Rechtsanwalt der Vermieterin. Ich benötige eine Auflistung der Gesamtschulden und eine Bestätigung, dass das Mietverhältnis bei Ausgleich weitergeführt wird.

Am 23.08.2017 führe ich ein Telefonat mit dem Rechtsanwalt. Er erstellt eine Auflistung der Gesamtkosten und stellt auch eine Weiterführung des Mietverhältnisses in Aussicht. Der Gerichtstermin soll allerdings trotzdem stattfinden. Er fordert ein Schuldanerkenntnis und gibt dann die vierwöchige Frist die Mietschulden samt Verfahrenskosten auszugleichen.

Am 31.08.2017 findet die Gerichtsverhandlung statt. Ich begleite Frau S.. Da die Richterin zu spät ist, können wir mit dem Rechtsanwalt schon vor der Verhandlung alles mündlich vereinbaren. Dies wird von der Richterin später nur noch zu Protokoll festgehalten. Die Zahlungsfrist wird auf den 30.09.2017 festgelegt.

Am 07.09.2017 stellen wir den Darlehensantrag beim Jobcenter, welcher am 12.09.2017 aufgrund der Unangemessenheit vorerst abgelehnt wird.

Die Kosten der Wohnung errechnen sich wie folgt:

Grundmiete:	300,00 Euro
Nebenkosten:	155,00 Euro
Heizkosten:	75,00 Euro
Gesamt:	530,00 Euro

Die Höchstgrenze für einen 1. Personenhaushalt liegen in der Kommune bei 340,00 Euro Grundmiete, 90,00 Euro Nebenkosten und den tatsächlichen angemessenen Heizkosten. Somit übersteigt die tatsächliche Miete von Frau S. die Höchstgrenze um 25,00 Euro.

Am 12.09.2017 haben wir einen Widerspruch eingereicht. Wir berufen uns auf die Produkttheorie und die Härtefallregelung, schließlich kommen die hohen Nebenkosten durch den hohen Wasserverbrauch zu Stande, welcher nachweislich von Frau S. verursacht wird und auch in einer anderen Wohnung anfallen wür-

de. Wir legen dem Widerspruch ein psychologisches Gutachten ihrer Therapeutin bei.

Am 04.11.2017 bekommen wir die Information, dass ein Darlehen bewilligt wird. Trotz des Fristablaufs kann die Wohnung gesichert werden. Von den ca. 4.000 Euro Mietrückständen werden nur ca. 1.800 Euro per Darlehen ausgeglichen. Auf Grund der Nachberechnung des Einkommens und der Nebenkostenabrechnung, bestand ein weiterer Anspruch von ca. 2.200 Euro womit die weiteren Schulden beglichen wurden.

Frau S. wird vorübergehend nachbetreut und besitzt ein Betreuungskonto beim SKM.

Fallverlauf von Herrn W. – ein Wiederholungsfall

Ein Fallbericht von Silke Tesch

Im Juni 2016 stellten wir Kontakt zu Herrn W. her. Wegen bestehender Mietschulden hatte der Vermieter eine Räumungsklage eingereicht.

Herr W. war Mitte Fünfzig, berufstätig, seit zwei Jahren verwitwet und lebte mit seinem erwachsenen Sohn in der Wohnung. Die Mietschulden konnten mit Hilfe von Stiftungsmitteln beglichen werden. Die Wohnung wurde so zunächst gesichert. Wir richteten beim SKM ein Konto ein und Herr W. ließ eine Abschlagszahlung des Lohns darauf abtreten. So sollten zukünftig die Mietzahlungen gewährleistet werden.

Die Zusammenarbeit mit Herrn W. wurde im Laufe der Zeit immer schwieriger. Er hielt sich nicht an Absprachen und Termine. Die Kündigung seiner Arbeit zum Jahresende verschwieg er uns. Unsere anfängliche Vermutung, dass Herr W. ein Alkoholproblem haben könnte, bestätigte sich.

Als im Oktober 2016 kein Gehalt auf das SKM Konto kam, konnte die Miete nicht gezahlt werden. Herr W. will nicht bemerkt haben, dass das Geld auf sein Privatkonto gegangen ist und hatte es direkt ausgegeben. Vermutlich hatte er seinen Arbeitgeber angewiesen, den Lohn wieder auf sein eigenes Konto zu über-

weisen. Da Herr W. im Sommer bereits ein Schuldanerkenntnis gemacht hatte, bestand bereits ein Räumungstitel. Wegen der neu entstandenen Mietschulden beantragte der Vermieter schließlich die Vollstreckung der Räumung.

Mit Kenntnis über den Räumungstermin hatten wir Herrn W. drei Beratungstermine angeboten, zu denen er nicht erschienen ist. Es folgte eine schriftliche Aufklärung zum Ablauf über die Räumung.

Vier Tage vor der Räumung erschien Herr W. unangekündigt, um sich nach Wohnmöglichkeiten zu erkundigen. Er wurde über die verbleibenden Möglichkeiten aufgeklärt und hat nach der Räumung die Notschlafstelle genutzt.

6 Ergebnisse: „Vermeidung von Wohnraumverlusten für von Wohnungslo- sigkeit bedrohte Haushalte“

Im den folgenden beiden Kapiteln werden die Ergebnisse der Auswertung der Fallstatistik für das Jahr 2017 beschrieben. Haben sich gegenüber 2016 bedeutende Veränderungen ergeben, sind in den dargestellten Grafiken auch der Ergebnisse aus dem Projektjahr 2016 dargestellt.

6.1 Erreichte Fälle

Die Fachstelle hat im Jahr 2017 insgesamt 214 neue Fälle bearbeitet. 55% der Haushalte (117 absolut) hatten eine Räumungsklage erhalten und wurden von der Fachstelle aufgesucht. Bei den anderen Fällen handelt es sich um Haushalte, die aus eigenem Antrieb die Fachstelle kontaktierten (18%, 39 absolut) oder von anderen Kooperationspartnern der Fachstelle an diese vermittelt wurden (siehe auch 6.1 Informationsfluss). 27% (57 absolut) der Fälle konnten von der Fachstelle trotz aufsuchender Arbeit nicht erfolgreich erreicht werden.

Die Haushaltssituation der Klient*innen mit Kontakt zur Fachstelle stellt sich differenziert dar: Erreicht wurden sowohl Alleinstehende als auch Familien in allen Altersgruppen. Haushalte mit Migrationshintergrund waren nicht überproportional vertreten. Dabei sei aber darauf hingewiesen, dass der Anteil der Personen mit Migrationshintergrund nicht valide ausgewertet werden kann.

Die Einkommenssituation der Haushalte war durchmischte, wobei niedrige Einkommen (sog. Aufstocker*innen, Geringverdienende, Leistungsempfänger*innen) dominierten.

Erreicht wurden im Jahr 2017 Haushalte aus allen bis dato beteiligten Projektkommunen.

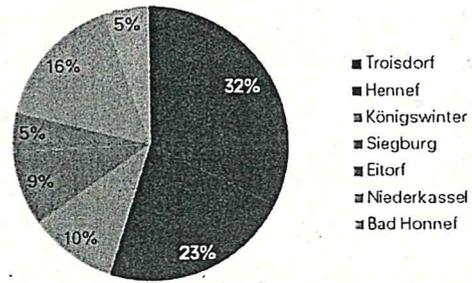


Abb. 7: Fälle nach Kommunen in Prozent

Mehr als 30% der Fälle waren Haushalte aus Troisdorf (69), der größten der beteiligten Kommunen. Aus Hennef kamen 48 Haushalte. Das entspricht einem Anteil von 23% an allen Fällen. Haushalte aus Niederkassel, eine der Kommunen, die erst seit Anfang 2017 an dem Projekt beteiligt ist, machten 16% der Fälle der Fachstelle aus (34 absolut). Der Anteil der Fälle aus Königswinter belief sich auf 10% (22 absolut). Aus Siegburg wurden 19 Fälle (9%), aus Bad Honnef 11 (5%) und aus der Gemeinde Eitorf 10 Fälle (5%) bearbeitet.

Bezieht man die Zahl der Fälle auf die Einwohnerzahl der beteiligten Projektkommunen hat Hennef das höchste Fallaufkommen gefolgt von Troisdorf und Niederkassel.

Kommune	Fallzahl 2017	Je 1.000 EW (Stand 31.12.16)
Bad Honnef	11	0,43
Niederkassel	34	0,89
Troisdorf	69	0,92
Hennef	48	1,02
Königswinter	22	0,54
Eitorf	10	0,53
Siegburg	19	0,46
Bornheim	0	0

6.2 Problemlagen

Bei den Fällen der Fachstelle sind Mietschulden die bedeutendste Problemlage (auch als Ursache für Räumungsklagen, Räumungstitel etc.). Knapp 70% der Fälle wurden während des gerichtlichen Verfahrens von der Fachstelle erreicht und bearbeitet. Im Projektjahr 2016 belief sich der Anteil auf 60%. Die Erhöhung der Anzahl der Räumungstitel ist dadurch zu erklären, dass es sich in einigen Fällen um ältere Räumungsklagen handelt, bei denen Vermieter*in und der betroffene Haushalt bspw. eine Ratenzahlungsvereinbarung getroffen haben, welche jedoch nicht eingehalten wurde. Der Räumungstitel wurde deshalb im Nachhinein trotzdem angeordnet.

Das Instrumentarium der Fachstelle war darauf ausgerichtet, die Fälle mit Räumungsklagen zu bearbeiten.

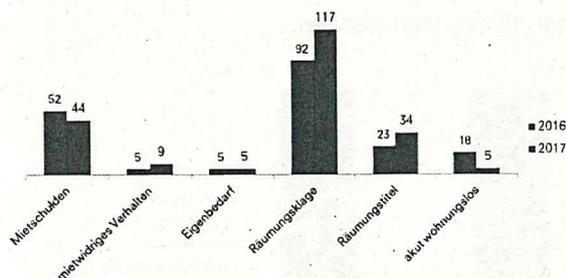


Abb. 8: Anzahl der Fälle nach Problemlagen 2016 und 2017

Haushalte, die sich selbst bei der Fachstelle melden, tun dies meist vor dem gerichtlichen Verfahren. Insgesamt wurden 58 Fälle vor Klageerhebung erreicht und bearbeitet. Das entspricht rund 1/3 aller Fälle. Der Anteil der Fälle im außergerichtlichen Verfahren konnte gegenüber 2016 nicht erhöht werden. Um zukünftig mehr Fälle in einer frühen Phase der Bedrohung zu erreichen, hat die Fachstelle zusätzliches Informationsmaterial angefertigt (siehe auch Kap. 7.3).

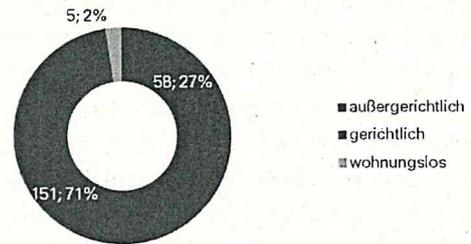


Abb. 9: Anzahl der Fälle nach Stand im Verfahren

Die Zahl der Fälle, die akut wohnungslos sind, hat sich dagegen gegenüber 2016 reduziert. Durch die Profilschärfung der Fachstelle werden weniger akut Wohnungslose von den Kommunen an die Fachstelle vermittelt. Wohnungslose Haushalte kann die Fachstelle nur weitervermitteln, z.B. an die Notschlafstelle.

6.3 Art der Maßnahmen der Zentralen Fachstelle

Die wichtigste Leistung der Fachstelle ist die Beratung: Selbsthilfe aktivieren, Informationen geben, Ansprüche aufzeigen, Hilfe bei Behördengängen und Antragstellung, Wege aufzeigen, Sprachrohr sein, Kontakte vermitteln etc..

Auch in Konfliktsituationen mit Behörden oder Vermieter*innen nimmt die Zentrale Fachstelle eine wichtige Funktion als Vermittler ein und ermöglicht dadurch ein Gelingen bzw. eine Fortführung des Hilfeprozesses.

Die Fachstelle schafft so unterstützenden Zugang zu Darlehen und Mietschuldenübernahme – aber auch zu Vermieter*innen und Rechtsanwalt*innen und in alternativen Wohnraum. Wie auch im Vorjahr spielt bei den durchgeführten Maßnahmen die Unterstützung bei der Mietschuldenübernahme nach SGB II und SGB XII eine untergeordnete Rolle: Die Anzahl ist im Vergleich zu 2016 gleichgeblieben (insgesamt 22 Fälle).

Die Fachstelle vermittelt auch zu anderen Fachdiensten, insbesondere unter dem Dach des SKM (Fachberatung, Betreutes Wohnen nach §67, Notschlafstelle). Die Mitarbeitenden der Fachstelle besitzen die Kompetenz, komplexere Problemlagen zu erkennen und diese Fälle dementsprechend zu bearbeiten. Teil-

weise sind Vermittlungen ins Betreute Wohnen nicht möglich, da die Kapazitäten begrenzt sind. Steht kein Platz mehr für den betroffenen Haushalt zur Verfügung, übernimmt die Fachstelle eine Art „Mini-BeWo. Das heißt, sie betreut den Haushalt über einen längeren Zeitraum und veranlasst ggf. eine Kontoverwaltung beim SKM. Alternativ wurde auch eine gerichtliche Betreuung angeregt, um eine weitere Betreuung sicherzustellen. Darüber hinaus wurde in Einzelfällen auch an die Sozial-Psychiatrischen-Zentren im Kreis vermittelt.

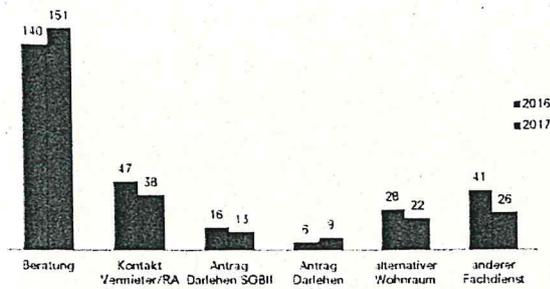


Abb. 10: Anzahl der Fälle nach Art der durchgeführten Maßnahmen

Die Mitarbeitenden der Fachstelle sind bereits langjährig in der Wohnungslosenhilfe tätig, sodass sie sich gut mit dem Hilfesystem auskennen. Da es bei den Kommunen keine koordinierenden Stellen der Hilfen gibt, recherchieren die Mitarbeitenden der Fachstelle bei der Vermittlung von Unterstützungsleistungen am Wohnort der beratenen Haushalte gemeinsam mit dem/ der Klient*in im Internet gezielt nach den am Wohnort verfügbaren und für den Haushalt passenden Hilfeangeboten bzw. Ansprechpartnern. Seit kurzem sind die Mitarbeitenden auch mit Laptops, mobilem Drucker und Internet ausgestattet. Dadurch gelingt die Beratung noch besser.

Eine wichtige Voraussetzung, um Maßnahmen zur Wohnungssicherung in vielen Fällen überhaupt erst durchführen zu können, ist die aufsuchende Arbeit. Diese stellt eine wichtige Leistung der Fachstelle dar.

Bei Fällen u.a. mit Räumungsklage sucht die Fachstelle die betroffenen Haushalte auf, wenn notwendig auch mehrmals, und stellt auf diese Weise den Kontakt zu den Betroffenen her. Mit der zusätzlichen Weiterleitung der Räumungsklagen aus Siegburg und Bornheim ist jedoch teilweise eine erhöhte Arbeitsbelastung ver-

bunden, sodass Haushalte im Rahmen des Erstkontaktes z.T. nur einmal statt wie üblich zweimal aufgesucht werden können. Der Haushalt wird in diesem Fall aber nochmal angeschrieben.

Die Fachstelle ermöglicht durch die aufsuchende Arbeit einen niederschweligen Zugang zur Beratung.

6.4 Ergebnisse der Fallarbeit

In 30% der abgeschlossenen Fälle konnte die Fachstelle die Wohnung sichern. Die Wohnungssicherung umfasst dabei sowohl die Sicherung der Wohnung als auch die Vermittlung in Alternativwohnraum oder institutionelle Unterbringung.

In 55 Fällen konnte die Beratung mit diesem Ergebnis abgeschlossen und an die Kommunen übergeben werden.

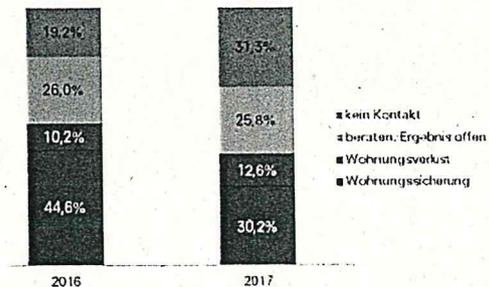


Abb. 11: Fälle nach Ergebnis der Fallbearbeitung (ohne laufende Fälle)

Betrachtet man nur die abgeschlossenen Fälle, bei denen die Fachstelle einen Kontakt herstellen konnte, ist in 44% die Wohnungssicherung gelungen. Aus Sicht der Projektkommunen und des JobCenters ist dieser Wert ein sehr zufriedenstellendes Ergebnis der Fachstellenarbeit.

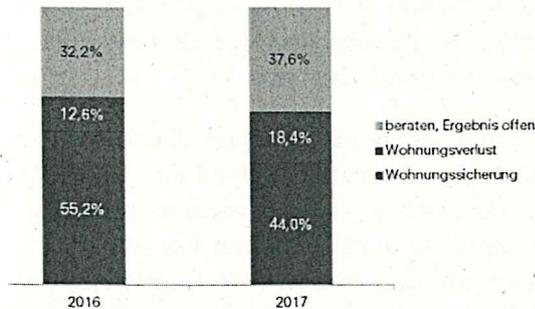


Abb. 12: Fälle nach Ergebnis der Fallbearbeitung (ohne „kein Kontakt“ und laufende Fälle)

Die vorbereitenden Schritte zur Mietschuldenübernahme waren die wichtigste Leistung der Fachstelle, mit der Wohnraum gesichert werden konnte. Dazu gehörten die Kontaktaufnahme zu Vermieter*in oder Rechtsanwa(e)lt*in (ggf. mit Gütetermin) sowie die Vorbereitung der Antragsunterlagen mit dem Haushalt und bei Bedarf die Begleitung zum Amt.

In 22 Fällen wurden Haushalte dabei unterstützt, einen Antrag auf Mietschuldenübernahme zu stellen (13 Fälle im SGB II, 9 Fälle im SGB XII).

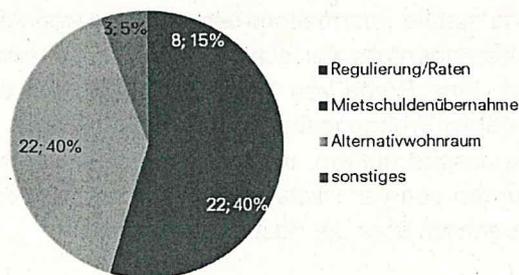


Abb. 13: Abgeschlossenen Fälle nach Art der Wohnungssicherung

Die Fachstelle hat außerdem erfolgreich bei der Wohnungssuche unterstützt, die Haushalte motiviert und für sie Wohnraum erschlossen. Trotz angespanntem Wohnungsmarkt wurden 22 Haushalte in alternativen Wohnraum vermittelt.

In 23 Fällen (13%) konnte die Wohnung nicht gesichert werden. Ursache war hauptsächlich die fehlende Mitwirkung der Haushalte (11 Fälle) oder der Vermieter*innen (9 Fälle). Daneben scheiterte die Wohnungssicherung daran, dass aufgrund der unangemessenen

Wohnkosten die Wohnung nicht erhaltenswert war (3 Fälle).

In über 25% der Fälle bleibt trotz Beratung der Fallabschluss unbekannt. Die Mitarbeitenden der Fachstelle gehen davon aus, dass einige der Haushalte Selbsthilfekräfte aktivieren konnten. Andere Haushalte sind aber auch in der Zwischenzeit verzogen.

Auf dem Weg zur Wohnungssicherung waren in der überwiegenden Mehrheit der Fälle mindestens 2-5 persönliche Kontakte notwendig.

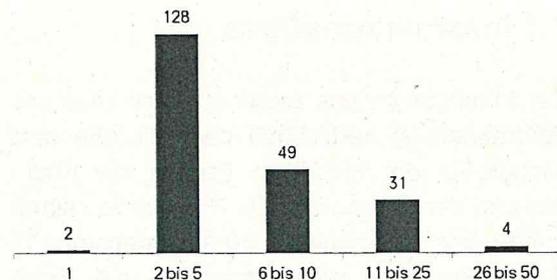


Abb. 14: Fälle nach Anzahl der Kontakte

Seit Beginn des Projektes gab es insgesamt sechs Wiederholungsfälle. Die Gründe für einer erneute Beratung waren unterschiedlich (z.B. Wohnung zu teuer oder unzureichende Mitwirkung des Haushalts).

EXKURS: Vermeidung von Unterbringungskosten durch zentrale Fachstelle

Im Rahmen der Evaluation wurde eine Analyse der Kosten gewünscht, die durch die Prävention von kommunaler Unterbringung potenziell vermieden werden.

Dies ist methodisch jedoch nur annäherungsweise möglich. Als Näherungswert kann nur der Kostenansatz für die Unterbringung in der Notschlafstelle des SKM herangezogen werden. Dieser beträgt 650,00 Euro pro Platz (alleinstehende Person; mit Kostenübernahme für die Unterkunft nach SGB II) und Monat.

Geht man davon aus, dass von den 55 Haushalten, deren Wohnung im Projektjahr 2017 durch die Fachstelle gesichert werden konnte, ein Drittel ansonsten die Notübernachtung in Anspruch genommen hätte, so ergibt sich eine **hypothetische** Ersparnis von 11.700,00 Euro (18 Unterbringungen) pro Monat und 140.400,00 Euro im Jahr.

7 Ergebnisse: „Schaffung von Netzwerkstrukturen die an der Verhinde- rung von Wohnungs- losigkeit mitwirken“

7.1 Informationsfluss

Der Informationsfluss zwischen Fachstelle und Kommunen ist verbindlich geregelt. Sie sind nachwievor der wichtigste Partner der Fachstelle in der Prävention. Die Fachstelle hat im Auftrag der Kommunen in 2017 insgesamt 117 Räumungsklagen direkt erhalten und diese Haushalte direkt aufgesucht. In 39 Fällen wurden die Haushalte erreicht und das Verfahren zur Wohnungssicherung konnte umgehend eingeleitet werden. Das entspricht rund 1/3. Im Vergleich zum Vorjahr hat sich, bedingt durch die zusätzlichen Projektkommunen und die zusätzliche Weiterleitung der Räumungsklagen aus Siegburg, die Anzahl der Räumungsklagen erhöht. In 2016 konnten noch 2/3 der Haushalte erreicht werden.

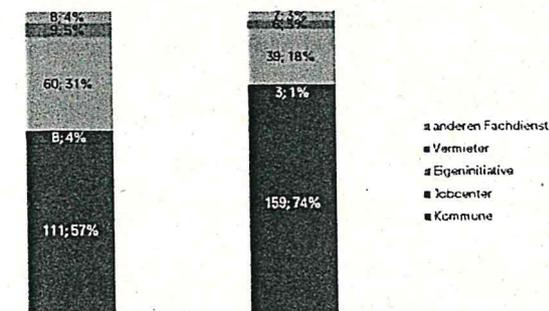


Abb. 15: Fälle nach Art der Zuweisung

Daneben meldet sich ein Großteil der Haushalte selbst bei der Fachstelle (Selbstmelder*innen), um die Beratung in Anspruch zu nehmen: 2017 waren dies insgesamt rd. 20% der bearbeiteten Fälle (39 absolut). 2016 belief sich der Anteil noch auf rd. 30%. Da die Fachstelle deutlich mehr Räumungsklagen von den Kommunen zugewiesen bekommen hat, gehen

die Mitarbeitenden davon aus, dass der Eigeninitiative der betroffenen Haushalte möglicherweise zuvorgekommen wurde.

Der Informationsfluss zwischen Fachstelle und JobCenter ist hingegen ausbaufähig. Wesentliches Hemmnis in der Kooperation ist die Organisation des JobCenters mit sieben Kundenzentren im gesamten Rhein-Sieg-Kreis und einer hohen Mitarbeiterfluktuation. Vor diesem Hintergrund wechseln die zuständigen Ansprechpartner*innen für die Fachstelle; neuen Mitarbeiter*innen ist die Zentrale Fachstelle zudem häufig nicht bekannt. Gleichzeitig bedingt die Organisationsstruktur des JobCenters, dass eine Bündelung von Leistungen bei einem/r Sachbearbeiter*in nicht möglich ist. Bei zwei Kommunen hat die Fachstelle die Durchwahl der zuständigen Sachbearbeiter und kann diese direkt kontaktieren. In allen anderen Kommunen läuft die Kommunikation über die jeweiligen Teamleiter. Die Fallbearbeitung dauert in diesen Fällen entsprechend länger. Hinzu kommt, dass kürzlich innerhalb des Jobcenters eine Umstellung bei den Fallzuständigkeiten erfolgte.

Durch die Größe des abzudeckenden Raumes sind stabile Informationswege zu anderen Akteuren ebenfalls nur schwer aufrecht zu erhalten. Eine Reihe von Vermieter*innen und die großen Wohnungsbaugesellschaften (und –genossenschaften) in den Projektkommunen wurden von der Fachstelle angeschrieben und persönlich über die Fachstelle informiert.

Die Fachstelle hat mit den Sachbearbeiter*innen von drei Wohnungsgenossenschaften mündliche Kooperationsvereinbarungen getroffen: Von einer Wohnungsgenossenschaft werden Haushalte mit Mietschulden an die Fachstelle weitergeleitet, bei den anderen beiden weisen die Mitarbeiter*innen diese Haushalte auf das Angebot der Fachstelle hin. Die Bemühungen der Fachstelle, dies in verbindliche, schriftliche Kooperationsvereinbarungen mit den jeweiligen Geschäftsführungen zu überführen, sind bisher gescheitert.

Insgesamt beläuft sich der Anteil der Fälle, die von Wohnungsunternehmen/Vermieter*innen an die Fachstelle vermittelt wurden, auf 3% und ist damit auf dem Niveau des Vorjahres.

7.2 Kompetenzen

Die Fachstelle erhielt 2017 Informationen auf der Basis von Delegationsvereinbarungen mit sechs von sieben Kommunen, die am Modellprojekt mitwirken. Ende 2017 hat auch Siegburg die Delegationsvereinbarung unterzeichnet. Neu hinzugekommen ist im Januar 2018 Bornheim als erste linksrheinische Kommune. Acht von neunzehn Kommunen des Rhein-Sieg-Kreises beteiligen sich demnach bisher.

Mit dem JobCenter wurde bisher keine schriftliche Kooperationsvereinbarung getroffen. Anders als bei den Kommunen können aus Datenschutzgründen vom JobCenter keine Fälle direkt an die Fachstelle weitergeleitet werden. In Einzelfällen wird aber auf das Angebot der Fachstelle hingewiesen. Dies ist bisher jedoch noch nicht fest in die Arbeitsstruktur der Mitarbeitenden integriert.

Um die Zusammenarbeit mit dem JobCenter zu verbessern, wurde vereinbart, dass die Fachstelle ihre Arbeit in den Teamleiterrunden vorstellt. Darüber hinaus ist geplant, eine Kooperationsvereinbarung abzuschließen, die sich u.a. auf Regelungen zur verbindlichen Rückmeldung bei den von der Fachstelle bearbeiteten Fällen sowie eine prioritäre Bearbeitung der Darlehensvorbereitung dieser Fälle beziehen soll.

Die Fachstelle berät die Haushalte und bereitet die Antragstellung zur Darlehensbewilligung vor. Sie hat bisher keine weitergehenden Kompetenzen zur Mietschuldenübernahme, Unterbringung oder Wohnraumversorgung von den Kommunen oder dem JobCenter übertragen bekommen.

Wenngleich keine Kompetenzen an die Fachstelle übertragen wurden, sehen die Kommunen durch die Beratungsleistungen der Fachstelle einen Kompetenzzugewinn ihrer Arbeit sowie eine Entlastung der personellen und zeitlichen Ressourcen. Der Mehrwert der Fachstelle für die beteiligten Partner liegt insbesondere im direkten Kontakt zu den betroffenen Haushalten und der Qualität der Beratung, die von den meisten Kommunen in der Form nicht geleistet werden kann bzw. dies nicht zu ihren Aufgaben zählt. Dies wird auch

dadurch verdeutlicht, dass die Fachstelle in Einzelfällen eine Beratungsfunktion für kommunale Ämter/Abteilungen (z.B. ASD, Jugendämter) eingenommen hat: kommunalen Mitarbeiter*innen haben die die Fachstelle bspw. zwecks Fragen zur Mietschuldenübernahme kontaktiert.

Um die Kompetenzen der verschiedenen relevanten Stellen optimal zu bündeln, ist aus Sicht der Projektbeteiligten eine stärkere Einbeziehung weiterer Ämter mit Kontakt zu Haushalten in schwierigen Lebenslagen, v.a. Jugendämter, notwendig. Die Kommunen sind hierbei gefordert, diese zu informieren und sensibilisieren sowie sich mit weiteren relevanten Akteuren, bspw. Trägern von Sozialberatung, für die Prävention in der Wohnungsnotfallhilfe zu vernetzen.

Es zeigt sich, dass die beteiligten Kommunen die Fachstelle nachwievor unterschiedlich intensiv nutzen – je nach Fallaufkommen und Tradition der Kommunikation.

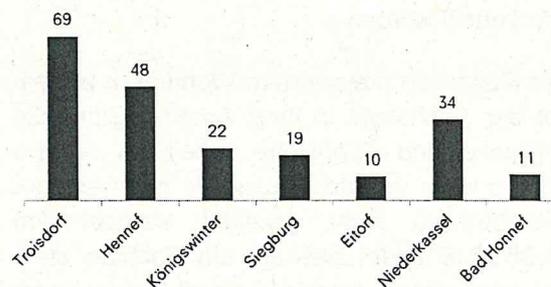


Abb. 16: Anzahl der Fälle nach Herkunftskommune

Bei den beteiligten Kommunen hat die Einrichtung der Fachstelle bisher keine strukturellen Veränderungen bewirkt, die über die Weitergabe von Information hinausgehen.

7.3 Präsenz

Die Fachstelle war in den sieben beteiligten Kommunen des Rhein-Sieg-Kreises im Einzelfall tätig und durch aufsuchende Arbeit präsent. Sie ist telefonisch und per E-Mail erreichbar.

Es gab 2017 keine niederschweligen Beratungsangebote der Fachstelle in den Projektkommunen, mit Ausnahme von Siegburg. Dort

ist die Fachstelle im Don Bosco Haus angesiedelt und erreichbar. Die Einrichtung einer zusätzlichen Präsenz in den Projektkommunen wurde von den Kooperationspartnern bei der Evaluation des Projektjahres 2016 als nicht zwingend notwendig angesehen, da die Entfernung von den Kommunen zur Fachstelle in Siegburg nicht allzu groß sind. Da als weitere Projektkommune aber nun das linksrheinische Bornheim gewonnen werden konnte, von der aus Siegburg nur schwer zu erreichen ist, bietet die Fachstelle dort seit Februar 2017 zusätzlich einmal pro Woche Sprechstunden an.

Über die Fachstelle war zur Eröffnung in der Presse zu lesen. Darüber hinaus wurde keine Öffentlichkeitsarbeit unternommen.

Bisher gibt es keine einheitliche Information über die Fachstelle auf den Internetseiten der Kommunen. Nur Niederkassel hat Informationen veröffentlicht. Flyer liegen in den Projektkommunen aus. Zudem hat die Fachstelle Informationsplakate drucken lassen, die an die Kommunen und das JobCenter zum Aufhängen verteilt wurden.

Der Bedarf an preiswertem Wohnraum begegnet der Fachstelle in ihrer Arbeit täglich. Die politische und öffentliche Arbeit zu diesem Thema kann von der Fachstelle nach eigener Einschätzung nicht geleistet werden. Am 06.06.2018 findet deshalb ein Fachtag statt, der von einem breiten Trägerbündnis unter Beteiligung des SKM veranstaltet wird.

8 Bewertung, Empfehlung, Ausblick

Das zweite Jahr Fachstelle im Rhein-Sieg-Kreis bestätigt, präventive Wohnungsnotfallhilfe funktioniert wirksam in einem kommunal übergreifenden Format, wenn es von der Fachlichkeit eines erfahrenen Trägers der Wohnungslosenhilfe getragen wird.

Die Evaluation zeigt, dass die Fachstelle sich etabliert hat. Sie bietet einen aufsuchenden Zugang zu Beratung und erreicht insbesondere die von Räumungsklagen betroffenen Haushalte verlässlicher und schneller, als die herkömmliche kommunale Praxis. Wohnungsverluste konnten vor allem durch Beratung abgewendet und die Unterbringung in Notunterkünften vermieden werden. Dabei war die Beratung auf die Problemlagen der Haushalte und die komplexen Verfahrensfragen im Wohnungsnotfall abgestimmt. Das Team der Fachstelle hat sich entsprechendes Wissen angeeignet, das den Haushalten und den Kooperationspartnern zu Gute kommt. Gleichzeitig ist die Fachstelle beim SKM, dem wichtigsten Träger der Wohnungslosenhilfe im Kreis, angesiedelt. So konnten Übergänge in das System der §67er-Hilfen gut gestaltet werden. Die Not schlafstelle des SKM stellt für die beteiligten Projektkommunen eine wichtige, flexibel nutzbare Unterbringungsmöglichkeit für Alleinstehende dar.

Die Fallarbeit der Fachstelle ist erfolgreich, weil der Informationsfluss von den Kommunen geregelt und inzwischen Routine ist. Eine schnelle Intervention gelingt der Fachstelle durch ihr flexibles, zugehendes, menschennahes Angebot an Beratung. Dies unterscheidet sich deutlich von den bisherigen Methoden der kommunalen Wohnungsnotfallhilfe, die deutlich später einsetzt und formale Zugänge zu den Haushalten nutzt. In der Einzelfallarbeit haben die Mitarbeiter*innen der Fachstelle hohe persönliche und fachliche Kompetenzen, die sie im Sinne der Wohnungssicherung einsetzen (siehe auch Fallbeschreibungen zu Beginn dieses Berichtes). Sie bietet den Haushalten verlässliche Beratung und zeigt Lösungswege

auf. Durch ihre gewissenhafte Prüfung der Fälle und die gute Kommunikation, hat sich die Fachstelle Vertrauen bei den Kommunen erarbeitet, die entsprechend reibungslos auf die von der Fachstelle vorgeschlagenen Maßnahmen (z.B. Mietschuldenübernahme) reagieren.

Aber die Evaluation der zentralen Fachstelle offenbart auch die Grenzen des gewählten Modells. Die Erreichbarkeit der Haushalte hat trotz der aufsuchenden Kontaktaufnahme in 2017 abgenommen. Im Evaluationsverfahren wurde dies u.a. auf fehlende Mitwirkungsbe reitschaft der Haushalte und eigene Lösungsstrategien zurückgeführt. Weitere Ursachenfaktoren können die hohe Fallzahl und die räumliche Streuung der Fälle sein. Die Fachstelle ist nicht vor Ort in einer Kommune präsent, sondern spricht Haushalte dynamisch in acht Kommunen des Rhein-Sieg-Kreises an. Das erfordert hohen personellen Einsatz, um Familien oder andere betroffene Haushalte verlässlich zu erreichen oder deren Verbleib zu klären. Nicht immer sind die Informationswege zwischen Fachstelle und Kommunen so verlässlich. So kann es zu parallelem Eingreifen bei einem Fall kommen (z.B. auch durch den ASD der Kommune) oder die Information, dass der Haushalt bereits verzogen ist, erreicht die Fachstelle nicht. Im laufenden Projektjahr soll in bilateralen Gesprächen zwischen Fachstelle und Projektkommunen solche Verfahrensfehler behoben werden.

Die Fallarbeit 2017 weist außerdem auf fehlende Bausteine im Hilfesystem der Wohnungsnotfallhilfe im Rhein-Sieg-Kreis hin. Dies betrifft begleitende Hilfen im Normalwohnraum, die die akute Wohnungssicherung nachhaltig absichern („Mini-BeWo“). Hier hat die Fachstelle in intensiver Einzelfallarbeit individuell passende Arrangements gefunden und installiert. Dass diese tragen, hängt stark davon ab, ob die jeweilige Kommune daran mitwirkt, nachgehende Hilfen zu finden (auch Ehrenamtliche), anzusprechen und zu installieren. Denn die Fachstelle hat keinen Zugriff auf weiterführende Hilfen. Die Vermittlung an lokale Hilfen bleibt ein Vorschlag an den beratenen Haushalt. Sie gibt den Fall nach der Wohnungssicherung wieder ab.

Darüber hinaus hat sich gezeigt, dass es auch einige Wohnungsnotfälle gibt, die vom bestehenden Netz des Hilfesystems nicht aufgefangen bzw. durch die vorhandenen Angebote nicht erreicht werden können, sogenannte Systemsprenger. Passende Hilfeangebote und Netzwerke fehlen bisher im Kreis.

Das zweite Projektjahr hat dazu geführt, dass die zentrale Fachstelle ihr Profil in Zusammenarbeit mit den Kommunen geschärft hat. Sie ist inzwischen ein wichtiger Baustein im kommunalen Hilfesystem der beteiligten Kommunen geworden und hat die bis dato bestehende, präventive Lücke gefüllt. Der Fokus der Fachstellenarbeit lag 2017 gemäß ihres Konzeptes weiter auf der Sekundärprävention (Intervention während des gerichtlichen Verfahrens). Primärpräventive Ansätze fehlen im Portfolio der Fachstelle, da sie mit den vorhandenen Ressourcen schwerpunktmäßig die auflaufenden Räumungsklagen bearbeitet.

Die Kommunen profitieren stark von der erfolgreichen Fallarbeit der Fachstelle und sind personell entlastet. Die kommunale Wohnungsnotfallhilfe wird durch die Fachstelle sinnvoll ergänzt.

Die Fachstellenarbeit hat aber keinen strategischen Einfluss auf die beteiligten Kommunen und das JobCenter. Die kommunalen Zuständigkeiten und Abläufe bleiben auch nach dem zweiten Jahr Fachstelle unverändert. Dies gilt sowohl für die anderen kommunalen Leistungen als auch für Verfahrensabläufe im Zusammenhang mit Wohnraumsicherung und -versorgung. Die Trennung von Zuständigkeiten für die Hilfen in Wohnungsnotfällen bei den Kommunen und im JobCenter bleibt trotz Fachstelle. Prävention ist auch in 2017 kein kommunales Ziel und kein prominentes Thema z.B. auf den Homepages gewesen.

Die zentrale Fachstelle ist deshalb „nur“ ein erfolgreicher Dienstleister für die Vermeidung von Wohnungsverlusten in den beteiligten Kommunen und hat als solcher auch gute Aussichten auf Verstetigung. Sie hat bei Kommunen, Kreis und JobCenter zwar bisher keinen konkreten Umbau- aber einen Lernprozess angestoßen: **Prävention ist möglich!**

Angesichts des derzeit laufenden dritten Jahres der Förderung als Modellprojekt im Aktionsprogramm des Landes Nordrhein-Westfalen, gibt es einige Perspektivthemen für die Prävention im Rhein-Sieg-Kreis, die von der Steuerungsgruppe angestoßen wurden:

- Weichenstellungen für bessere Zugänge von einkommensarmen Haushalte zu bezahlbarem Wohnraum (z.B. über Wohnungs-Suche-Coaching und Tauschformate)
- Gemeinsame Verfahrensanalyse von Kommunen, Kreis und JobCenter: wo produzieren wir Wohnungsnotfälle statt Wohnungssicherung zu stärken (u.a. Information über Hilfen bei Mietsenkungsverfahren des JobCenters)
- Verstetigung zentrale Fachstelle und kommunales Netzwerk Prävention (bisherige Steuerungs- und Projektgruppe)

9 Anhang

Indikatoren

Informationsquellen	Indikatoren	Zielbezug
Datenerfassungsprogramm ZFS	- Anzahl der Fälle nach Art der Zuweisungen (über Kommune, JobCenter, Eigeninitiative, Wohnungsunternehmen / private Vermieter*innen, andere Institutionen)	A2
	- Anzahl der eingegangenen Räumungsklagen (nach Wohnort) zu Anzahl der Fälle zu denen Kontakt aufgebaut werden konnte (nach Wohnort)	B2
	- Haushaltssituation der Fälle mit Kontakt zur Fachstelle (Staatsangehörigkeit, Alter „Haushaltsvorstand“, Familiensituation, Einkommen)	B5
	- Anzahl der Fälle nach Problemlage bei Fallanamnese (Miet-schulden, mietwidriges Verhalten, Kündigung wegen Eigenbedarf, Räumungsklage, Räumungstitel, akut wohnungslos, weitere)	B3
	- Anzahl der Fälle nach aktuellem Stand (laufend, Wohnungssi-cherung, Wohnungsverlust, beraten aber Ausgang offen, nicht erreicht)	B4
	- Anzahl der Fälle nach Art der durgeführten Maßnahmen (Be-ratung / Kontakt zum Vermieter*innen, Beantragung Miet-schuldenübernahme nach SGB II, Beantragung Mietschuldenübernahme nach SGB XII, Vermittlung in alternativen Wohnraum, Vermittlung an andere Fachdienste intern, Ver-mittlung an andere Fachdienste extern (nach Wohnort)	A3, B4
	- Anzahl der abgeschlossenen Fälle nach Art der Wohnungssi-cherung (Regulierung, Mietschuldenübernahme, Anmietung von Alternativwohnraum, sonstige) (nach Wohnort)	B5
	- Anzahl der abgeschlossenen Fälle ohne Wohnraumsicherung nach Gründen (unzureichende Mitwirkung des Haushalts, feh-lende Bereitschaft des/r Vermieter*in, hinreichendes Selbsthil-fepotenzial vorhanden, unangemessene Wohnkosten, sonstiges) (nach Wohnort)	B4
	- Anzahl der Kontakte pro Fall (Gruppierung)	B1

Kommunale Statistik	- Anzahl der eingegangenen Räumungsklagen von Haushalten mit Wohnsitz in der jeweiligen Kommune (im Jahr) zu Anzahl der Fälle der Fachstelle	A2
	- Anzahl der Fälle von Mietschuldenübernahme (Darlehen und Beihilfe) von Haushalten mit Wohnsitz in der jeweiligen Kommune / bzw. im Zuständigkeitsbereich des JobCenters (im Jahr) zu Anzahl der Fälle der Fachstelle	A3
	- Anzahl der vollstreckten Räumungstermine bei Haushalten mit Wohnsitz in der jeweiligen Kommune (im Jahr)	A5
	- Anzahl der nach OBG untergebrachten Haushalte und Personen (Stichtag 31.12.), sowie der Gesamtunterbringungszahlen im Kalenderjahr	A5
Steckbriefe der Kooperation (Abfrage bei Kommunen und JobCenter)	- Art der Vor-Ort-Präsenz durch die ZFS (Sprechstunden, regelmäßige Dienstbesprechungen)	A4
	- Leistungen zur Wohnungssicherung (gemäß Fachkonzept Zentrale Fachstelle), die von der ZFS erbracht werden	A1
	- Regelungsgrad der Schnittstellen zwischen ZFS und Kommunen/JobCenter/anderen Akteuren z.B. Wohnungsunternehmen (einzelfallbezogen /verbindlich geregelt)	A1, A2
IT-NRW / integrierte Wohnungsnotfallberichterstattung	- Zahl der nach OBG untergebrachten Haushalte nach Kommunen und im Rhein-Sieg-Kreis zum 30.06.	A5
	- Zahl der bei freien Trägern betreuten Personen im Rhein-Sieg-Kreis zum 30.06.	B2
Pressespiegel	- Anzahl/Art der Presseberichte	Querschnittsziele
Regionaltreffen der ZFS / Wohnungslosenhilfe SKM mit Kommunen und Rhein-Sieg-Kreis	- Bekanntheitsgrad der ZFS bei Akteuren	Querschnittsziele
	- Bereitschaft zur Mitarbeit / Gestaltung eines kreisweiten Modells der Zentralen Fachstelle	A6

Fallstatistik⁷ 2017

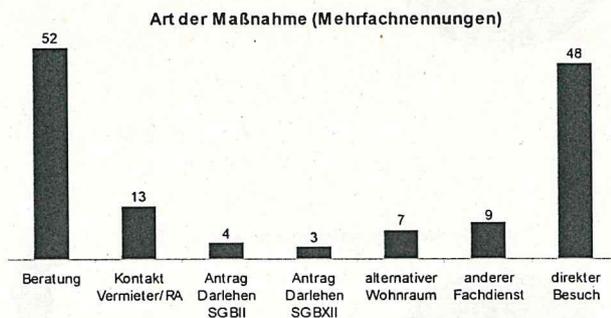
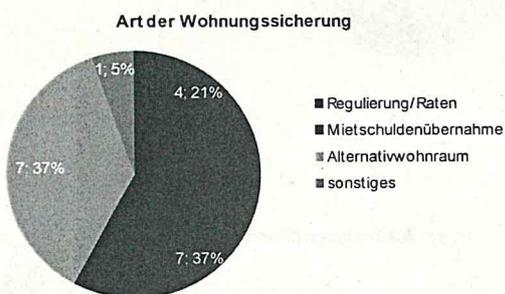
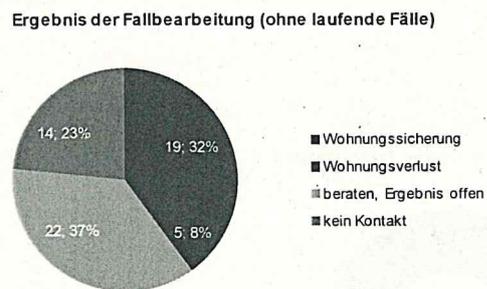
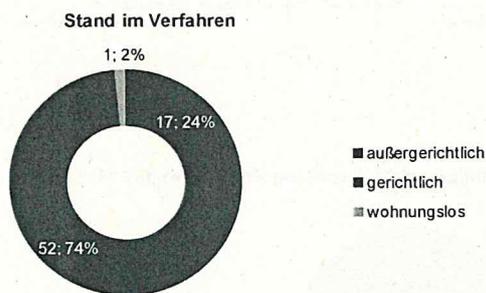
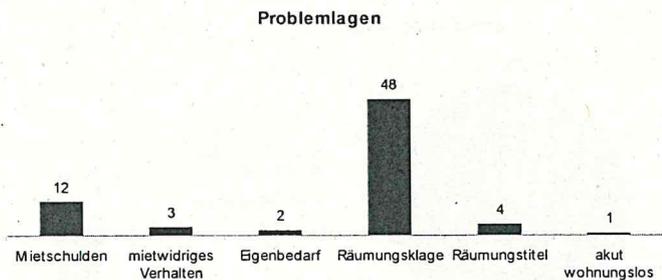
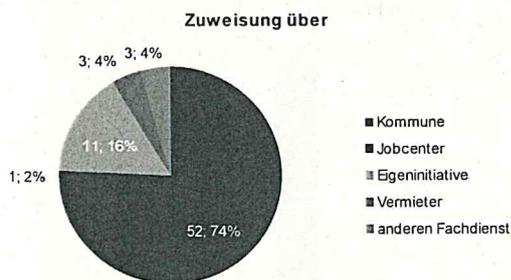
Indikator/Kommune	Troisdorf	Hennef	Königs-winter	Sieg-burg	Eitorf	Nieder-kassel	Bad Honnef	Gesamt
Fallzahl	69	48	22	19	10	34	11	214
Zuweisung über:								
Kommune	52	39	14	9	8	30	6	159
JobCenter	1	0	1	0	0	0	1	3
Eigeninitiative	11	7	4	7	2	4	4	39
Vermieter*in	3	1	1	1	0	0	0	6
anderen Fachdienst	3	0	1	2	1	0	0	7
Anzahl Räumungsklagen	48	27	10	6	3	19	4	117
gelungener Kontakt, bei Räumungsklage								39
Problemlage:								
Mietschulden	12	10	6	5	0	7	4	44
mietwidriges Verhalten	3	2	1	2	0	0	1	9
Eigenbedarf	2	1	1	1	0	0	0	5
Räumungsklage	48	27	10	6	3	19	4	117
Räumungstitel	4	8	4	4	6	7	1	34
akut wohnungslos	1	0	0	1	1	1	1	5
aktueller Stand:								
laufend	9	7	3	9	0	4	0	32
Wohnungssicherung	19	18	3	7	2	4	2	55
Wohnungsverlust	5	5	1	2	3	6	1	23
beraten, Ergebnis offen	31	14	13	10	0	8	3	79
kein Kontakt	14	11	5	0	5	16	5	57
Maßnahme:								
Beratung	52	36	14	19	5	18	6	151
Kontakt Vermieter*in/RA	13	12	3	2	1	5	2	38
Antrag Darlehen SGBII	4	3	0	2	0	3	1	13
Antrag Darlehen SGBXII	3	3	2	1	0	0	0	9
alternativer Wohnraum	7	9	1	2	2	1	0	22
anderer Fachdienst	9	6	3	4	0	3	1	26
direkter Besuch	48	37	16	6	8	28	6	149

⁷ Durch Überschneidungen und Unschärfe bei der Erfassung lassen sich die Daten punktuell nicht konsistent aufsummieren. Wir bitten dies zu entschuldigen.

Indikator/Kommune	Troisdorf	Hennef	Königswinter	Siegburg	Eitorf	Niederkassel	Bad Honnef	Gesamt
Art der Wohnungssicherung:								
Regulierung/Raten	4	2	1	0	0	0	1	8
Mietschuldenübernahme	7	6	2	3	0	3	1	22
Alternativwohnraum	7	9	1	2	2	1	0	22
sonstiges	1	1	0	0	0	1	0	3
keine Wohnungssicherung:								
keine Mitwirkung	3	2	1	1	1	3	0	11
Wegen Vermieter	1	1	0	1	2	3	1	9
Unangemessenheit	1	2	0	0	0	0	0	3
Sonstiges								3
Anzahl Kontakte:								
1								2
2 bis 5								128
6 bis 10								49
11 bis 25								31
26 bis 50								4

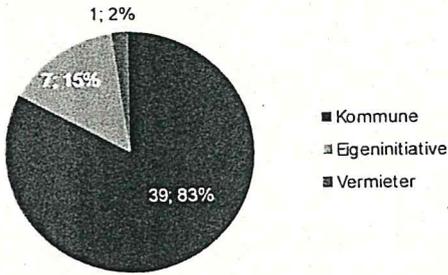
Auswertung nach Kommunen

Troisdorf (69 Fälle)

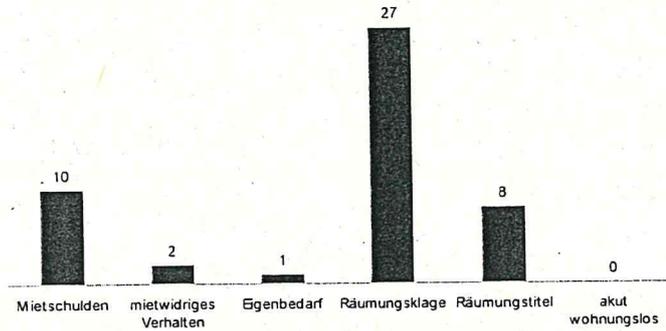


Hennef (48 Fälle)

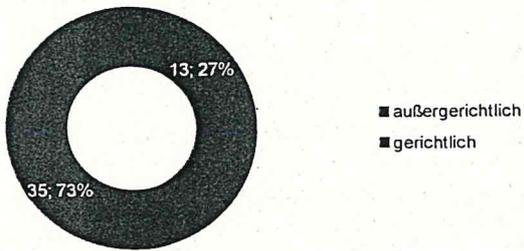
Zuweisung über



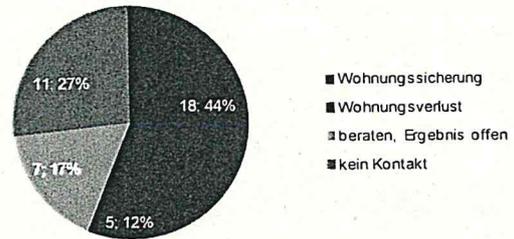
Problemlagen



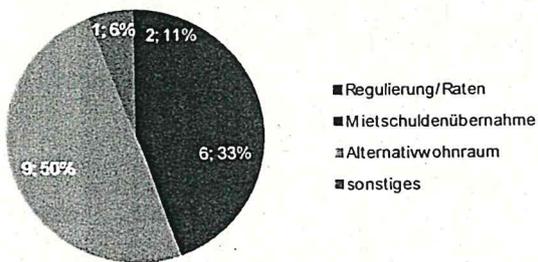
Stand im Verfahren



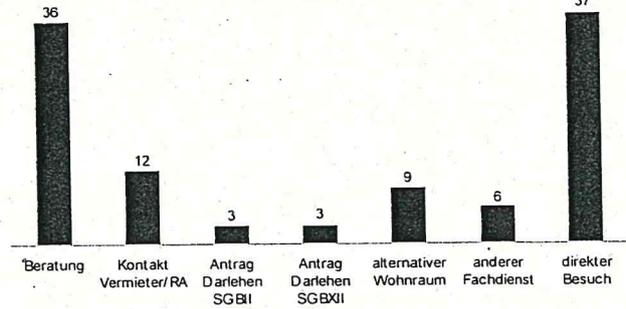
Ergebnis der Fallbearbeitung (ohne laufende Fälle)



Art der Wohnungssicherung

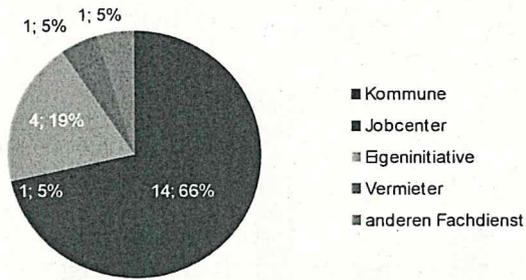


Art der Maßnahmen (Mehrfachnennungen)

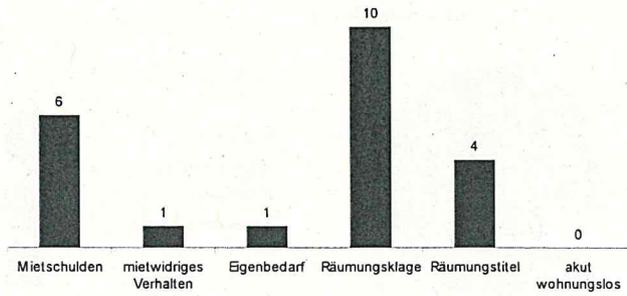


Königswinter (22 Fälle)

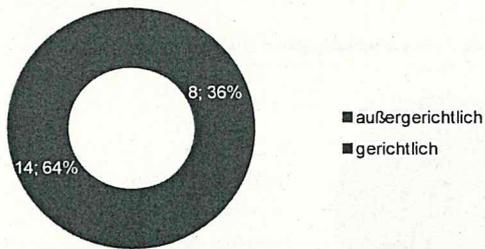
Zuweisung über



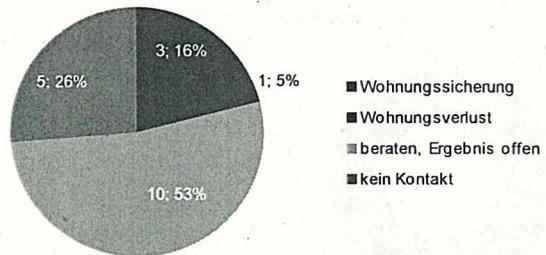
Problemlagen



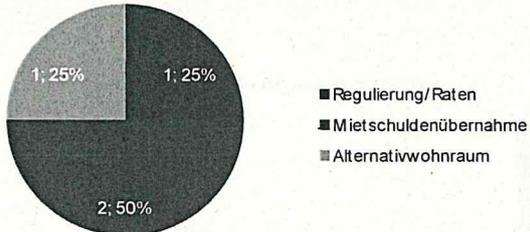
Stand im Verfahren



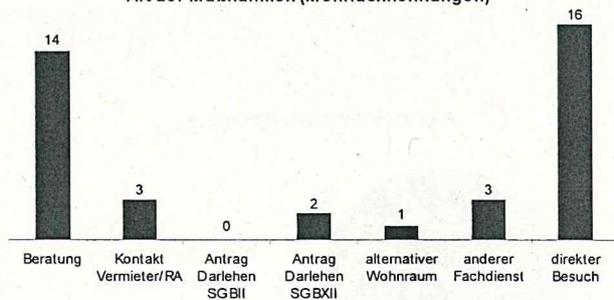
Ergebnis der Fallbearbeitung (ohne laufende Fälle)



Art der Wohnungssicherung

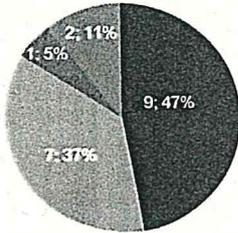


Art der Maßnahmen (Mehrfachnennungen)



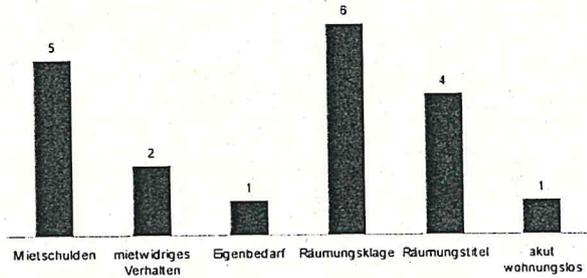
Siegburg (19 Fälle)

Zuweisung über

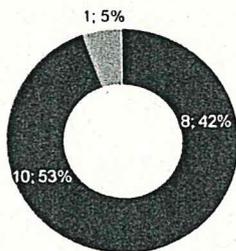


- Kommune
- ▨ Eigeninitiative
- Vermieter
- ▨ anderen Fachdienst

Problemlagen

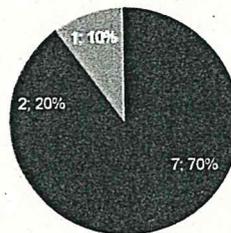


Stand im Verfahren



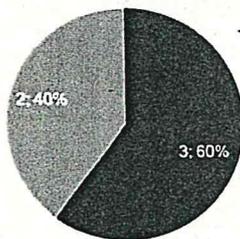
- außergerichtlich
- gerichtlich
- ▨ wohnungslos

Ergebnis der Fallbearbeitung (ohne laufende Fälle)



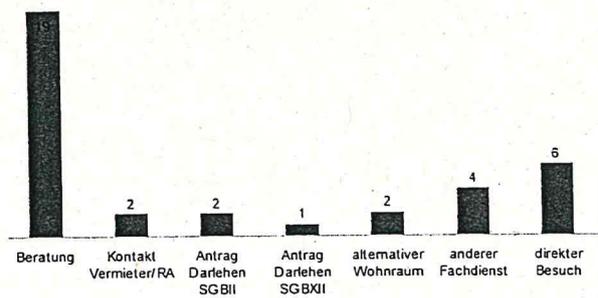
- Wohnungssicherung
- Wohnungsverlust
- ▨ beraten, Ergebnis offen

Art der Wohnungssicherung



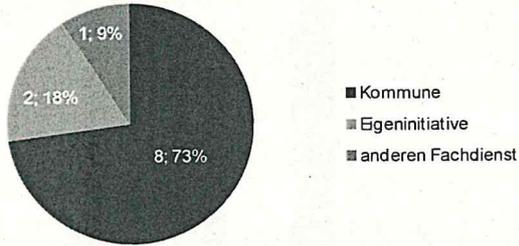
- Mietschuldenübernahme
- ▨ Alternativwohnraum

Art der Maßnahmen (Mehrfachnennungen)

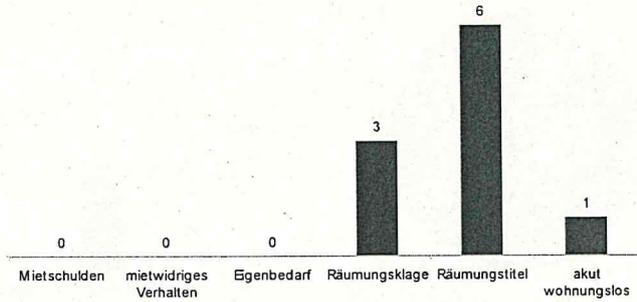


Eitorf (10 Fälle)

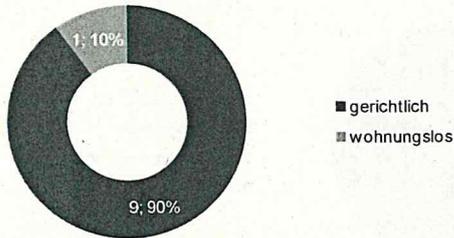
Zuweisung über



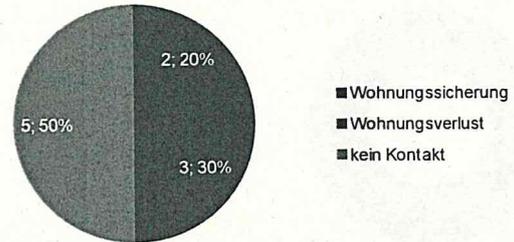
Problemlagen



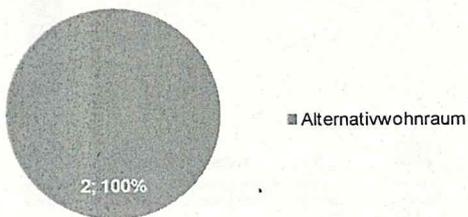
Stand im Verfahren



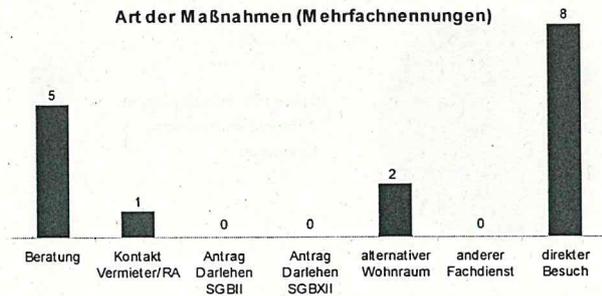
Ergebnis der Fallbearbeitung (ohne laufende Fälle)



Art der Wohnungssicherung

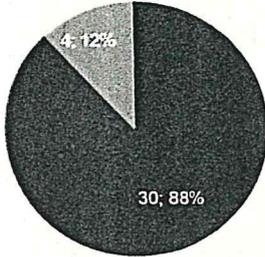


Art der Maßnahmen (Mehrfachnennungen)

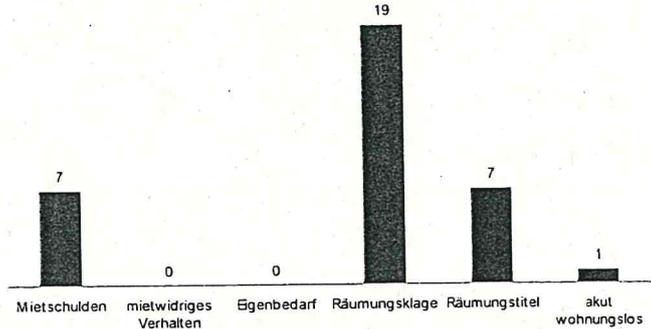


Niederkassel (34 Fälle)

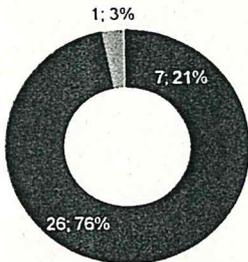
Zuweisung über



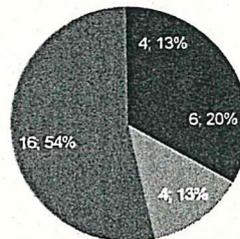
Problemlagen



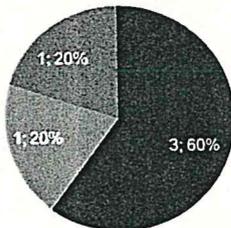
Stand im Verfahren



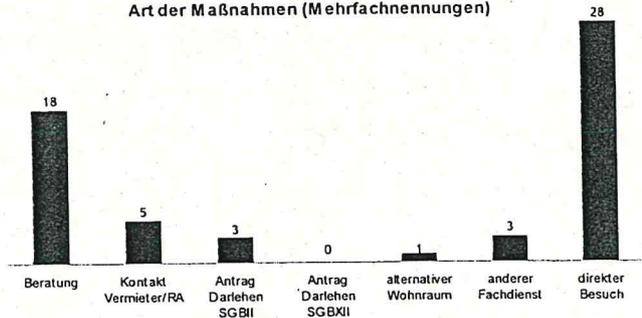
Ergebnis der Fallbearbeitung (ohne laufende Fälle)



Art der Wohnungssicherung

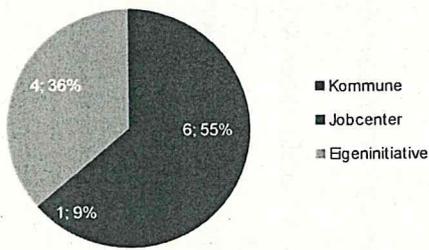


Art der Maßnahmen (Mehrfachnennungen)

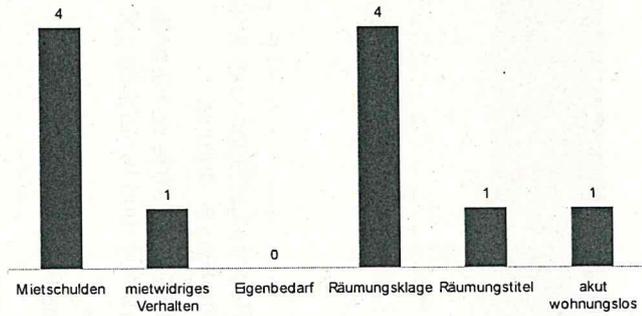


Bad Honnef (11 Fälle)

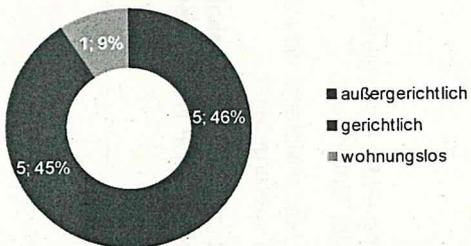
Zuweisung über



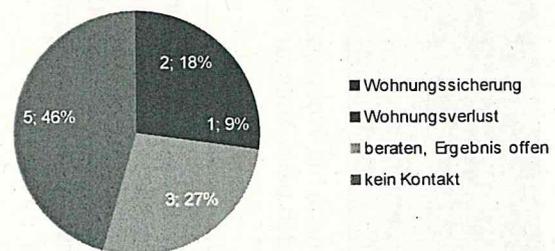
Problemlagen



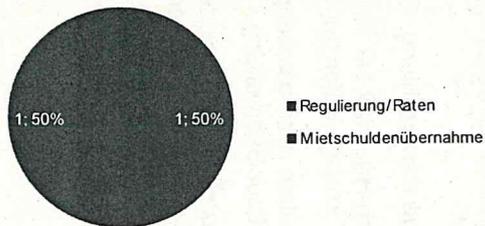
Stand im Verfahren



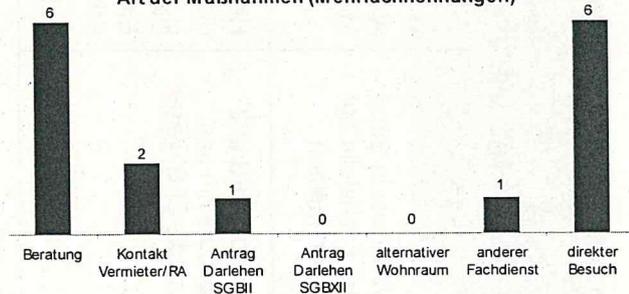
Ergebnis der Fallbearbeitung (ohne laufende Fälle)



Art der Wohnungssicherung



Art der Maßnahmen (Mehrfachnennungen)



Steckbriefe der Kooperation⁸

Gemeinde Eitorf Ansprechpartner: Herr Benjamin Maleike, Sachbearbeiter im Amt für Bürgerdienste und Stadtmarketing, Fachbereich Sicherheit und Ordnung		
	Primärprävention (außergerichtliches Verfahren)	Sekundärprävention (gerichtliches Verfahren)
Zielgruppe der Kooperation	<p>Alle Haushalte mit Wohnsitz in Eitorf, die sich selbst bei der Fachstelle auf Grund von Mietschulden melden (Selbstmelder*innen).</p>	<p>Alle Haushalte mit Wohnsitz in Eitorf, bei denen eine Räumungsklage wegen Mietschulden beim Amtsgericht anhängig ist.</p>
Zugang zur Fachstelle	<p>Herr Maleike weist auf die ZFS und deren Beratungsangebote hin und leitet den Haushalt an die ZFS weiter.</p>	<p>Herr Maleike leitet alle Mitteilungen über Räumungsklagen vom Amtsgericht an die ZFS weiter. (Grundlage ist die Delegationsvereinbarung)</p> <p>Die ZFS sucht alle Haushalte (SGB II und SGB XII Fälle sowie andere) aus Eitorf persönlich auf, bietet präventive Beratung. und hinterlässt ggf. ein An-schreiben.</p> <p>Bei erfolgreichem Kontaktaufbau erfolgt die Fallanamnese.</p>
Beratung	<p>Die ZFS berät den Haushalt mit dem Ziel, die Wohnung zu sichern. Dazu baut die ZFS Kontakt zum/r Vermieter*in oder Rechtsanwa(e)lt*in auf.</p> <p>Die ZFS vereinbart eine Ratenzahlung. Oder:</p> <p>Die ZFS unterstützt den Haushalt bei der Beantragung eines Darlehens zur Mietschuldenübernahme beim Sozialamt (auf Basis §36 SGB XII – Sonstige Hilfen zur Sicherung der Unterkunft).</p> <p>Die von der ZFS begleitete Antragstellung wird über Herrn Maleike verwaltungsintern an die zuständigen Mitarbeiter*innen im Sozialamt zur Bearbeitung / Bewilligung weitergeleitet.</p> <p>Gelingt die Wohnungssicherung nicht oder erscheint (z.B. aufgrund eskalierter Konflikte) nicht sinnvoll, unterstützt die ZFS den Haushalt bei der Wohnungssuche in Kooperation mit Herrn Maleike.</p>	

⁸Die Steckbriefe wurden auf Basis der Ergebnisse von Ziel-Gesprächen mit allen beteiligten Kommunen und dem „JobCenter“ verfasst. Sie bilden den Status Quo der Kooperation zu Projektbeginn (Stand September 2016) ab.

<p>Fallvermittlung und Weiterleitung</p>	<p>Die ZFS vermittelt den Haushalt bei Bedarf an weiterführende Hilfen, z. B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schuldnerberatung oder andere Fachdienste • in die Wohnungslosenhilfe (Fachberatungsstelle, ambulant betreutes Wohnen etc.), wenn neben dem Wohnungsnotfall besondere soziale Schwierigkeiten vorliegen (auf Basis §67 SGB XII – Hilfen zur Überwindung sozialer Schwierigkeiten).
<p>Fallübergabe</p>	<p>Bei fehlender Rückmeldung oder Abschluss der präventiven Beratung wird ein entsprechender Abschlussvermerk von der ZFS an Herrn Maleike gesendet.</p> <p>Die Fallbegleitung übernimmt die Gemeinde Eitorf (Herr Maleike) mit allen weiteren Schritten ggf. auch der ordnungsbehördlichen Unterbringung.</p>

Stadt Hennef

Ansprechpartnerin: Frau Regina Koch, Sachbearbeiterin im Amt für soziale Angelegenheiten

	Primärprävention (außergerichtliches Verfahren)	Sekundärprävention (gerichtliches Verfahren)
Zielgruppe der Kooperation	<p>Alle Wohnungsnotfälle in Hennef, von denen das Sozialamt durch den Außendienst, die Mitarbeiter*innen des Jugendamtes oder einen Gerichtsvollzieher (im Zuge der Durchsetzung von Forderungen) erfährt.</p> <p>Alle Haushalte mit Wohnsitz in Hennef, die sich selbst bei der Kommune oder Fachstelle auf Grund von Mietschulden melden (Selbstmelder*innen).</p>	<p>Alle Haushalte mit Wohnsitz in Hennef, bei denen eine Räumungsklage wegen Mietschulden beim Amtsgericht anhängig ist.</p>
Zugang zur Fachstelle	<p>Die Haushalte werden vom Sozialamt (Frau Koch) und Ordnungsamt (Frau Krämer) an die ZFS verwiesen.</p> <p>Frau Koch und Frau Krämer setzen die ZFS im Vorfeld über die Weiterleitung in Kenntnis.</p> <p>Die ZFS gibt eine Rückmeldung an Frau Krämer / Frau Koch, ob der Haushalt eine Beratung bei der ZFS in Anspruch genommen hat oder ob eine Weiterleitung an die Fachberatungsstelle erfolgt ist.</p>	<p>Frau Koch leitet alle Mitteilungen über Räumungsklagen vom Amtsgericht an die ZFS weiter (Grundlage ist die Delegationsvereinbarung).</p> <p>Die ZFS sucht alle Haushalte (SGB II und SGB XII Fälle sowie andere) aus Hennef persönlich auf, bietet präventive Beratung, und hinterlässt ggf. ein Anschreiben.</p> <p>Bei erfolgreichem Kontaktaufbau erfolgt die Fallanamnese.</p>

<p>Beratung</p>	<p>Die ZFS berät den Haushalt mit dem Ziel, die Wohnung zu sichern. Dazu baut die ZFS Kontakt zum/r Vermieter*in oder Rechtsanwa(e)lt*in auf.</p> <p>Die ZFS vereinbart eine Ratenzahlung. Oder:</p> <p>Die ZFS unterstützt den Haushalt bei der Beantragung eines Darlehens zur Mietschuldenübernahme beim Sozialamt (auf Basis §36 SGB XII – Sonstige Hilfen zur Sicherung der Unterkunft) oder JobCenter (auf Basis § 22 (8) SGB II – Bedarfe für Unterkunft und Heizung).</p> <p>Sie schreibt dazu einen Fallbericht und leitet diesen per E-Mail an Herrn Lorenz und Frau Bigge weiter. Die von der ZFS begleitete Antragstellung wird von Herrn Lorenz angenommen und prioritär bearbeitet / bewilligt. Er steht dabei in Kontakt mit Frau Bigge und informiert diese über die einzelnen Verfahrensschritte.</p> <p>Gelingt die Wohnungssicherung nicht oder erscheint (z.B. aufgrund eskalierter Konflikte) nicht sinnvoll, unterstützt die ZFS den Haushalt bei der Wohnungssuche in Kooperation mit Frau Koch.</p>
<p>Fallvermittlung und Weiterleitung</p>	<p>Die ZFS vermittelt den Haushalt bei Bedarf an weiterführende Hilfen, z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schuldnerberatung oder andere Fachdienste • in die Wohnungslosenhilfe (Fachberatungsstelle, ambulant betreutes Wohnen etc.), wenn neben dem Wohnungsnotfall besondere soziale Schwierigkeiten vorliegen (auf Basis §67 SGB XII – Hilfen zur Überwindung sozialer Schwierigkeiten).
<p>Fallübergabe</p>	<p>Bei fehlender Rückmeldung oder Abschluss der präventiven Beratung wird ein entsprechender Abschlussvermerk von der ZFS an Frau Koch gesendet.</p> <p>Die Fallbegleitung bzw. -verantwortung übernimmt die Stadt Hennef (Frau Koch oder andere Ansprechpartner) mit allen weiteren Schritten ggf. auch der ordnungsbehördlichen Unterbringung.</p>

Stadt Königswinter

Ansprechpartnerin: Frau Lena Berg, Sachbearbeiterin im Geschäftsbereich Soziales und Generationen, Servicebereich Sozialhilfe und Asyl

	Primärprävention (außergerichtliches Verfahren)	Sekundärprävention (gerichtliches Verfahren)	
Zielgruppe der Kooperation	Alle Haushalte mit Wohnsitz in Königswinter, die sich selbst bei der Kommune oder der Fachstelle auf Grund von Mietschulden melden (Selbstmelder*innen).	Alle Haushalte mit Wohnsitz in Königswinter, bei denen eine Räumungsklage wegen Mietschulden beim Amtsgericht anhängig ist.	Haushalte mit Wohnsitz in Königswinter, die einen Räumungstermin erhalten haben.
Zugang zur Fachstelle	Frau Berg weist auf die ZFS und deren Beratungsangebote hin und leitet den Haushalt an die ZFS weiter.	Frau Berg leitet alle Mitteilungen über Räumungsklagen vom Amtsgericht sowie die weiteren Fälle an die ZFS weiter (Grundlage ist die Delegationsvereinbarung). Die ZFS sucht alle Haushalte (SGB II und SGB XII Fälle sowie andere) aus Königswinter persönlich auf, bietet präventive Beratung und hinterlässt ggf. ein Anschreiben. Bei erfolgreichem Kontaktaufbau erfolgt die Fallanamnese.	
Beratung	Die ZFS berät den Haushalt mit dem Ziel, die Wohnung zu sichern. Dazu baut die ZFS Kontakt zum/r Vermieter*in oder Rechtsanwa(e)lt*in auf. Die ZFS vereinbart eine Ratenzahlung. Oder: Die ZFS unterstützt den Haushalt bei der Beantragung eines Darlehens zur Mietschuldenübernahme beim Sozialamt (auf Basis §36 SGB XII – Sonstige Hilfen zur Sicherung der Unterkunft). Sie nutzt dazu die entsprechenden Vordrucke der Stadt Königswinter. Die von der ZFS begleitete Antragstellung wird von Frau Berg angenommen und prioritär bearbeitet / bewilligt. Gelingt die Wohnungssicherung nicht oder erscheint (z.B. aufgrund eskalierter Konflikte) nicht sinnvoll, unterstützt die ZFS den Haushalt bei der Suche nach		Die ZFS berät den Haushalt mit dem Ziel, die Räumungsfrist zu verlängern (auf Basis von §§ 721/794a ZPO).

	<p>alternativem Wohnraum in Kooperation mit Frau Langenfeld.</p> <p>Die ZFS vermittelt den Haushalt bei Bedarf an weiterführende Hilfen, z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schuldnerberatung oder andere Fachdienste • in die Wohnungslosenhilfe (Fachberatungsstelle, ambulant betreutes Wohnen etc.), wenn neben dem Wohnungsnotfall besondere soziale Schwierigkeiten vorliegen (auf Basis §67 SGB XII – Hilfen zur Überwindung sozialer Schwierigkeiten).
<p>Fallübergabe</p>	<p>Bei fehlender Rückmeldung oder Abschluss der präventiven Beratung (Wohnungssicherung) wird ein entsprechender Abschlussvermerk von der ZFS an Frau Berg gesendet. Die Fallbegleitung übernimmt die Stadt Königswinter (Frau Berg oder andere Ansprechpartner) mit allen weiteren Schritten ggf. auch der ordnungsbehördlichen Unterbringung.</p>

Stadt Niederkassel

Ansprechpartnerin: Frau N. Soygüder & Frau A. Celik, Sachbearbeiterinnen Soziales

	Primärprävention (außergerichtliches Verfahren)	Sekundärprävention (gerichtliches Verfahren)
Zielgruppe der Kooperation	<p>Alle Wohnungsnotfälle in Niederkassel, von denen das Sozialamt durch den allgemeinen Sozialen Dienst erfährt.</p> <p>Alle Haushalte mit Wohnsitz in Niederkassel, die sich selbst bei der Kommune oder Fachstelle auf Grund von Mietschulden melden (Selbstmelder*innen).</p>	<p>Alle Haushalte mit Wohnsitz in Niederkassel, bei denen eine Räumungsklage wegen Mietschulden beim Amtsgericht anhängig ist.</p>
Zugang zur Fachstelle	<p>Die Haushalte werden von den städtischen Mitarbeiter*innen an die ZFS verwiesen.</p> <p>Die ZFS gibt eine Rückmeldung an die Mitarbeiter*innen, ob der Haushalt eine Beratung bei der ZFS in Anspruch genommen hat oder ob eine Weiterleitung an die Fachberatungsstelle erfolgt ist.</p>	<p>Frau Soygüder und Frau Celik leiten alle Mitteilungen über Räumungsklagen vom Amtsgericht an die ZFS weiter (Grundlage ist die Delegationsvereinbarung).</p> <p>Die ZFS sucht alle Haushalte (SGB II und SGB XII Fälle sowie andere) aus Niederkassel persönlich auf, bietet präventive Beratung und hinterlässt ggf. ein Anschreiben.</p> <p>Bei erfolgreichem Kontaktaufbau erfolgt die Fallanamnese.</p>

<p>Beratung</p>	<p>Die ZFS berät den Haushalt mit dem Ziel, die Wohnung zu sichern. Dazu baut die ZFS Kontakt zum/r Vermieter*in oder Rechtsanwa(e)lt*in auf.</p> <p>Die ZFS vereinbart eine Ratenzahlung. Oder:</p> <p>Die ZFS unterstützt den Haushalt bei der Beantragung eines Darlehens zur Mietschuldenübernahme beim Sozialamt (auf Basis §36 SGB XII – Sonstige Hilfen zur Sicherung der Unterkunft) oder JobCenter (auf Basis § 22 (8) SGB II – Bedarfe für Unterkunft und Heizung).</p> <p>Gelingt die Wohnungssicherung nicht oder erscheint (z. B. aufgrund eskalierter Konflikte) nicht sinnvoll, berät die ZFS den Haushalt bzgl. Wohnungssuche.</p>
<p>Fallvermittlung und Weiterleitung</p>	<p>Die ZFS vermittelt den Haushalt bei Bedarf an weiterführende Hilfen, z. B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schuldnerberatung oder andere Fachdienste • in die Wohnungslosenhilfe (Fachberatungsstelle, ambulant betreutes Wohnen etc.), wenn neben dem Wohnungsnotfall besondere soziale Schwierigkeiten vorliegen (auf Basis §67 SGB XII – Hilfen zur Überwindung sozialer Schwierigkeiten).
<p>Fallübergabe</p>	<p>Bei fehlender Rückmeldung oder Abschluss der präventiven Beratung wird ein entsprechender Abschlussvermerk von der ZFS an Frau Soygüder, Frau Celik und Herrn Dankel gesendet.</p> <p>Die Fallbegleitung bzw. -verantwortung übernimmt die Stadt Niederkassel mit allen weiteren Schritten ggf. auch der ordnungsbehördlichen Unterbringung.</p>

Stadt Siegburg

Ansprechpartnerin: Frau Jäger-Katzer, Sachbearbeiterin im Sozialamt; Frau Schaub, Sachbearbeiterin im Ordnungsamt

	Primärprävention (außergerichtliches Verfahren)	Sekundärprävention (gerichtliches Verfahren)
Zielgruppe der Kooperation	<p>Alle Wohnungsnotfälle in Siegburg, von denen das Sozialamt oder Ordnungsamt durch den Außendienst, die Mitarbeiter des Jugendamtes oder einen Gerichtsvollzieher (im Zuge der Durchsetzung von Forderungen) erfährt.</p> <p>Alle Haushalte mit Wohnsitz in Siegburg, die sich selbst bei der Kommune oder Fachstelle auf Grund von Mietschulden melden (Selbstmelder).</p>	<p>Alle Haushalte mit Wohnsitz in Siegburg, bei denen eine Räumungsklage oder ein Räumungstermin wegen Mietschulden beim Amtsgericht anhängig ist oder bei denen ein Räumungstermin vorliegt.</p>
Zugang zur Fachstelle	<p>Die Haushalte werden vom Sozialamt (Frau Jäger-Katzer) an die ZFS verwiesen.</p> <p>Die ZFS gibt eine Rückmeldung an das Sozialamt, ob der Haushalt eine Beratung bei der ZFS in Anspruch genommen hat oder ob eine Weiterleitung an die Fachberatungsstelle erfolgt ist.</p>	<p>Frau Jäger-Katzer leitet alle Mitteilungen über Räumungsklagen vom Amtsgericht an die ZFS weiter und Frau Schaub leitet die Räumungstermine weiter. (Grundlage ist die Delegationsvereinbarung).</p> <p>Die ZFS fährt und schreibt die Haushalte aus Siegburg an und bietet präventive Beratung.</p> <p>Bei Antreffen oder Rückmeldung erfolgen der Erstkontakt und die Fallanamnese.</p>

<p>Beratung</p>	<p>In Siegburg findet dienstags eine offene Sprechstunde vom 9 – 12 Uhr statt. Die ZFS berät den Haushalt mit dem Ziel, die Wohnung zu sichern. Dazu baut die ZFS bei Bedarf Kontakt zum Vermieter oder Rechtsanwa(e)lt*in auf. Die ZFS vereinbart eine Ratenzahlung. Oder: Die ZFS unterstützt den Haushalt bei der Beantragung eines Darlehens zur Mietschuldenübernahme beim Sozialamt (auf Basis §36 SGB XII – Sonstige Hilfen zur Sicherung der Unterkunft) oder bei der Beantragung eines Darlehens beim Jobcenter (auf Basis §22 (8) SGB II). Die ZFS berät hinsichtlich einer nicht möglichen Wohnraumsicherung über Möglichkeiten der Räumungsfristverlängerung, Unterbringung oder bspw. postalischen Erreichbarkeit.</p>
<p>Fallvermittlung und Weiterleitung</p>	<p>Die ZFS vermittelt den Haushalt bei Bedarf an weiterführende Hilfen, z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schuldnerberatung oder andere Fachdienste • in die Wohnungslosenhilfe (Fachberatungsstelle, ambulant betreutes Wohnen etc.), wenn neben dem Wohnungsnotfall besondere soziale Schwierigkeiten vorliegen (auf Basis §67 SGB XII – Hilfen zur Überwindung sozialer Schwierigkeiten).
<p>Fallübergabe</p>	<p>Bei fehlender Rückmeldung oder Abschluss der präventiven Beratung wird ein entsprechender Abschlussvermerk von der ZFS an Frau Franken gesendet. Die Fallbegleitung bzw. -verantwortung übernimmt die Stadt Siegburg mit allen weiteren Schritten ggf. auch der ordnungsbehördlichen Unterbringung.</p>

Stadt Troisdorf

Ansprachpartner: Herr Raimund Schröter, Sozialarbeiter im Sozial- und Wohnungsamt

	Primärprävention (außergerichtliches Verfahren)	Sekundärprävention (gerichtliches Verfahren)
Zielgruppe der Kooperation	Alle Haushalte mit Wohnsitz in Troisdorf, die sich selbst bei der Fachstelle auf Grund von Mietschulden melden (Selbstmelder*innen).	Alle Haushalte mit Wohnsitz in Troisdorf, bei denen eine Räumungsklage wegen Mietschulden beim Amtsgericht anhängig ist.
Zugang zur Fachstelle		Herr Schröter leitet alle Mitteilungen über Räumungsklagen vom Amtsgericht an die ZFS weiter (Grundlage ist die Delegationsvereinbarung). Die ZFS sucht alle Haushalte (SGB II und SGB XII Fälle sowie andere) aus Troisdorf persönlich auf, bietet präventive Beratung und hinterlässt ggf. ein Anschreiben. Bei erfolgreichem Kontaktaufbau erfolgt die Fallanamnese.
Beratung	Die ZFS berät den Haushalt mit dem Ziel, die Wohnung zu sichern. Dazu baut die ZFS Kontakt zum/r Vermieter*in oder Rechtsanwa(e)lt*in auf. Die ZFS vereinbart eine Ratenzahlung. Oder: Die ZFS unterstützt den Haushalt bei der Beantragung eines Darlehens zur Mietschuldenübernahme beim Sozialamt (auf Basis §36 SGB XII – Sonstige Hilfen zur Sicherung der Unterkunft). Sie nutzt dazu eine Vorlage der Stadt Troisdorf (Vordruck für formlosen Antrag wird von Herrn Schröter noch erstellt). Die von der ZFS begleitete Antragstellung wird von Herrn Schröter angenommen und verwaltungsimern an Frau Brähler, Sachgebietsleiterin 50.1/Soziales und Senioren zur prioritären Bearbeitung / Bewilligung weitergeleitet. Gelingt die Wohnungssicherung nicht oder erscheint (z.B. aufgrund eskalierter Konflikte) nicht sinnvoll, unterstützt die ZFS den Haushalt bei der Wohnungssuche in Kooperation mit Herrn Schröter (Kriterien für die Aufnahme in Liste der Wohnungssuchenden klären und ggf. durch ZFS mit dem Haushalt abarbeiten).	

<p>Fallvermittlung und Weiterleitung</p>	<p>Die ZFS vermittelt den Haushalt bei Bedarf an weiterführende Hilfen, z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schuldnerberatung oder andere Fachdienste • in die Wohnungslosenhilfe (Fachberatungsstelle, ambulant betreutes Wohnen etc.), wenn neben dem Wohnungsnotfall besondere soziale Schwierigkeiten vorliegen (auf Basis §67 SGB XII – Hilfen zur Überwindung sozialer Schwierigkeiten).
<p>Fallübergabe</p>	<p>Bei fehlender Rückmeldung oder Abschluss der präventiven Beratung wird ein entsprechender Abschlussvermerk von der ZFS an Herrn Schröter gesendet. Nach 8 Wochen wird der Fall bei Wiederaufnahme in das Verfahren als neuer Fall gezählt.</p> <p>Die Fallbegleitung übernimmt die Stadt Troisdorf (Herr Schröter oder andere Ansprechpartner) mit allen weiteren Schritten ggf. auch der ordnungsbehördlichen Unterbringung.</p>

JobCenter

Ansprechpartner: verschiedene Ansprechpartner / Teamleiter/innen

	Primärprävention (außergerichtliches Verfahren)	Sekundärprävention (gerichtliches Verfahren)
Zielgruppe der Kooperation	Alle Haushalte, die sich selbst beim JobCenter auf Grund von Mietschulden melden (Selbstmelder*innen).	Alle Haushalte mit Wohnsitz im Rhein-Sieg-Kreis, die Leistungen nach dem SGB II beziehen und bei denen eine Räumungsklage wegen Mietschulden beim Amtsgericht anhängig ist.
Zugang zur Fachstelle	Die Mitarbeiter*innen des JobCenters weisen auf die Möglichkeit zur Inanspruchnahme der Beratungsangebote der ZFS hin (als Grundlage soll eine Kooperationsvereinbarung geschlossen werden).	
Beratung	<p>Der Haushalt, die ZFS und der zuständige Sachbearbeiter des JobCenter vereinbaren einen Termin für ein persönliches Gespräch, um das weitere Vorgehen abzustimmen. Die Ergebnisse des Abstimmungsgesprächs werden entsprechend dokumentiert.</p> <p>Bei Bedarf berät die ZFS den Haushalt mit dem Ziel, die Wohnung zu sichern. Dazu baut sie Kontakt zum/r Vermieter*in oder Rechtsanwält*in auf. Die ZFS vereinbart eine Ratenzahlung. Oder:</p> <p>Die ZFS unterstützt den Haushalt bei der Beantragung eines Darlehens zur Mietschuldenübernahme beim JobCenter (auf Basis § 22 Abs. 8 SGB II – Bedarfe für Unterkunft und Heizung).</p> <p>Die von der ZFS begleitete Antragstellung wird vom zuständigen Sachbearbeiter angenommen und bearbeitet.</p>	
Fallvermittlung und Weiterleitung	Die ZFS vermittelt den Haushalt bei Bedarf an weiterführende Hilfen, z.B.:	<ul style="list-style-type: none">• Schuldnerberatung oder andere Fachdienste• in die Wohnungslosenhilfe (Fachberatungsstelle, ambulant betreutes Wohnen etc.), wenn neben dem Wohnungsnotfall besondere soziale Schwierigkeiten vorliegen (auf Basis §67 SGB XII – Hilfen zur Überwindung sozialer Schwierigkeiten).

Stadt Bad Honnef

Ansprechpartnerin: Astrid Behr & Natascha Özel, Sachbearbeiterinnen im Geschäftsbereich Soziales/Sozialhilfe

	Primärprävention (außergerichtliches Verfahren)	Sekundärprävention (gerichtliches Verfahren)	
Zielgruppe der Kooperation	Alle Haushalte mit Wohnsitz in Bad Honnef, die sich selbst bei der Kommune oder der Fachstelle auf Grund von Mietschulden melden (Selbstmelder*innen).	Alle Haushalte mit Wohnsitz in Bad Honnef, bei denen eine Räumungsklage wegen Mietschulden beim Amtsgericht anhängig ist.	Haushalte mit Wohnsitz in Bad Honnef, die einen Räumungstermin erhalten haben.
Zugang zur Fachstelle	Frau Behr und Frau Özel weisen auf die ZFS und deren Beratungsangebote hin und leitet den Haushalt an die ZFS weiter.	Frau Behr und Frau Özel leiten alle Mitteilungen über Räumungsklagen vom Amtsgericht sowie die weiteren Fälle an die ZFS weiter (Grundlage ist die Delegationsvereinbarung). Die ZFS sucht alle Haushalte (SGB II und SGB XII Fälle sowie andere) aus Bad Honnef persönlich auf, bietet präventive Beratung und hinterlässt ggf. ein Anschreiben. Bei erfolgreichem Kontaktaufbau erfolgt die Fallanamnese.	
Beratung	Die ZFS berät den Haushalt mit dem Ziel, die Wohnung zu sichern. Dazu baut die ZFS Kontakt zum/r Vermieter*in oder Rechtsanwa(e)lt*in auf. Die ZFS vereinbart eine Ratenzahlung. Oder: Die ZFS unterstützt den Haushalt bei der Beantragung eines Darlehens zur Mietschuldenübernahme beim Sozialamt (auf Basis §36 SGB XII – Sonstige Hilfen zur Sicherung der Unterkunft) oder JobCenter (auf Basis §22 (8) SGB II – Bedarfe für Unterkunft und Heizung). Sie vereinbart dazu einen persönlichen Termin zur Vorsprache bei der Stadt Bad Honnef oder dem JobCenter.		Die ZFS berät den Haushalt mit dem Ziel, die Räumungsfrist zu verlängern (auf Basis von §§ 721/794a ZPO).

	<p>Die von der ZFS begleitete Antragstellung wird von Frau Behr und Frau Özel angenommen und prioritär bearbeitet.</p> <p>Gelingt die Wohnungssicherung nicht oder erscheint (z. B. aufgrund eskalierter Konflikte) nicht sinnvoll, unterstützt die ZFS den Haushalt bei der Suche nach alternativem Wohnraum in Kooperation mit dem Wohnungsamt.</p>	
Fallvermittlung und Weiterleitung	<p>Die ZFS vermittelt den Haushalt bei Bedarf an weiterführende Hilfen, z. B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schuldnerberatung oder andere Fachdienste • in die Wohnungslosenhilfe (Fachberatungsstelle, ambulant betreutes Wohnen etc.), wenn neben dem Wohnungslosenhilfe (auf Basis §67 SGB XII – Hilfen zur Überwindung sozialer Schwierigkeiten). 	
Fallübergabe	<p>Bei fehlender Rückmeldung oder Abschluss der präventiven Beratung (Wohnungssicherung) wird ein entsprechender Abschlussvermerk von der ZFS an Frau Behr und Frau Özel gesendet. Die Fallbegleitung übernimmt die Stadt Bad Honnef mit allen weiteren Schritten ggf. auch der ordnungsbehördlichen Unterbringung.</p>	

Stadt Bornheim

Ansprechpartnerin: Frau Marion Franken, Sachbearbeiterin im Sozialamt

	Primärprävention (außergerichtliches Verfahren)	Sekundärprävention (gerichtliches Verfahren)
Zielgruppe der Kooperation	<p>Alle Wohnungsnotfälle in Bornheim, von denen das Sozialamt durch den Außendienst, die Mitarbeiter des Jugendamtes oder einen Gerichtsvollzieher (im Zuge der Durchsetzung von Forderungen) erfährt.</p> <p>Alle Haushalte mit Wohnsitz in Bornheim, die sich selbst bei der Kommune oder Fachstelle auf Grund von Mietschulden melden (Selbstmelder).</p>	<p>Alle Haushalte mit Wohnsitz in Bornheim, bei denen eine Räumungsklage oder ein Räumungstermin wegen Mietschulden beim Amtsgericht anhängig ist.</p>
Zugang zur Fachstelle	<p>Die Haushalte werden vom Sozialamt (Frau Franken / Frau Förster) an die ZFS verwiesen.</p> <p>Die ZFS gibt eine Rückmeldung an das Sozialamt, ob der Haushalt eine Beratung bei der ZFS in Anspruch genommen hat oder ob eine Weiterleitung an die Fachberatungsstelle erfolgt ist.</p>	<p>Frau Franken leitet alle Mitteilungen über Räumungsklagen vom Amtsgericht an die ZFS weiter (Grundlage ist die Delegationsvereinbarung).</p> <p>Die ZFS fährt und schreibt die Haushalte aus Bornheim an und bietet präventive Beratung.</p> <p>Bei Antreffen oder Rückmeldung erfolgen der Erstkontakt und die Fallanamnese.</p>

<p>Beratung</p>	<p>In Bornheim findet donnerstags eine offene Sprechstunde vom 9 – 12 Uhr statt. Die ZFS berät den Haushalt mit dem Ziel, die Wohnung zu sichern. Dazu baut die ZFS bei Bedarf Kontakt zum Vermieter oder Rechtsanwa(e)lt*in auf.</p> <p>Die ZFS vereinbart eine Ratenzahlung. Oder:</p> <p>Die ZFS unterstützt den Haushalt bei der Beantragung eines Darlehens zur Mietschuldenübernahme beim Sozialamt (auf Basis §36 SGB XII – Sonstige Hilfen zur Sicherung der Unterkunft) oder bei der Beantragung eines Darlehens beim Jobcenter (auf Basis §22 (8) SGB II).</p> <p>Die ZFS berät hinsichtlich einer nicht möglichen Wohnraumsicherung über Möglichkeiten der Räumungsfristverlängerung, Unterbringung oder bspw. postalischen Erreichbarkeit.</p>
<p>Fallvermittlung und Weiterleitung</p>	<p>Die ZFS vermittelt den Haushalt bei Bedarf an weiterführende Hilfen, z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schuldnerberatung oder andere Fachdienste • in die Wohnungslosenhilfe (Fachberatungsstelle, ambulant betreutes Wohnen etc.), wenn neben dem Wohnungsnotfall besondere soziale Schwierigkeiten vorliegen (auf Basis §67 SGB XII – Hilfen zur Überwindung sozialer Schwierigkeiten).
<p>Fallübergabe</p>	<p>Bei fehlender Rückmeldung oder Abschluss der präventiven Beratung wird ein entsprechender Abschlussvermerk von der ZFS an Frau Franken gesendet.</p> <p>Die Fallbegleitung bzw. -verantwortung übernimmt die Stadt Bornheim mit allen weiteren Schritten ggf. auch der ordnungsbehördlichen Unterbringung.</p>

Beteiligte

Für die Entwicklung und Begleitung des Modellprojektes „Einrichtung einer zentralen, kommunenübergreifenden Fachstelle in der präventiven Wohnungsnotfallhilfe im Rhein-Sieg-Kreis“ hat der SKM eine Projektgruppe gegründet. In dieser waren bis zur erfolgreichen Antragstellung im Aktionsprogramm des Landes NRW Mitarbeitende und Führungskräfte der beteiligten Kommunen sowie des LVR, des Rhein-Sieg-Kreises und des JobCenters Rhein-Sieg vertreten.

Im Rahmen der Evaluation des Modellprojektes hat die Projektgruppe die Aufgabe, auf Basis der Indikatoren und der Erfahrungen in der Zusammenarbeit, die Zielerreichung zu bewerten. Um diese Aufgabe auch methodisch gut zu bewältigen, wurde die Projektgruppe verkleinert und eine zusätzliche Steuerungsgruppe eingerichtet. In der Steuerungsgruppe sollen die Ergebnisse der Evaluation vorgestellt und bewertet werden. Der Steuerungsgruppe obliegt es außerdem auf Basis der Ergebnisse Konsequenzen für das Projekt zu formulieren.

Nachfolgender Vorschlag für die Besetzung der beiden Gremien, die im Zuge der Evaluation mindestens einmal jährlich tagen sollen, berücksichtigt die derzeitigen Kontaktstrukturen der zentralen Fachstelle und trägt den knappen zeitlichen und personellen Ressourcen der beteiligten Partner Rechnung. Die Listen sind jedoch unbeding als Vorschlag zu verstehen. Den beteiligten Kommunen und Institutionen steht es selbstverständlich frei, andere bzw. weitere Personen zu benennen, die zu den jeweiligen Sitzungen vom SKM eingeladen werden sollen.

Projektgruppe	
Projektbeteiligte	Vorgeschlagen als Mitglied der Projektgruppe
Gemeinde Eitorf	Benjamin Maleike, Sachbearbeiter im Amt für Bürgerdienste und Stadtmarketing, Fachbereich Sicherheit und Ordnung
Stadt Hennef	Regina Koch, Sachbearbeiterin im Amt für soziale Angelegenheiten; Martina Krämer, Sachbearbeiterin im Bereich Ordnungsangelegenheiten
Stadt Königswinter	Lena Berg, Sachbearbeiterin im Geschäftsbereich Soziales und Generationen, Servicebereich Sozialhilfe und Asyl; Frau Lohr, Bereichsleiterin Sozialhilfe und Asyl
Stadt Niederkassel	Frau N. Soygüder & Frau A. Celik, Sachbearbeiterinnen Soziales
Stadt Siegburg	Brigitte Jäger-Katzer, Sachbearbeiterin im Amt für Senioren, Wohnen und Soziales
Stadt Troisdorf	Raimund Schröter, Sachbearbeiter für Wohnungswesen, im Sozial- und Wohnungsamt

JobCenter	Sigrun Schwager, als stellvertretende Teamleitung der beteiligten Standorte
Stadt Bad Honnef	Astrid Behr & Natascha Özel, Sachbearbeiterinnen im Geschäftsbereich Soziales/Sozialhilfe
Stadt Bornheim	Marion Franken, Sachbearbeiterin im Amt für Schulen, Soziales, Senioren und Integration

Steuerungsgruppe	
Vorgeschlagen als Mitglied der Steuerungsgruppe	
Gemeinde Eitorf	Kirsten Vetter, Leiterin des Amtes für Jugend, Schule und Soziales; Hermann Neulen, Leiter Amt für Bürgerdienste und Stadtmarketing
Stadt Hennef	Waltraud Bigge, Leiterin des Amtes für soziale Angelegenheiten & Torsten Lorenz, stellv. Leiter des Amtes für soziale Angelegenheiten
Stadt Königswinter	Marianne Eckhardt, Servicebereichsleiterin Soziale Einrichtungen und Ehrenamt
Stadt Niederkassel	Armin Wallraff, Fachbereichsleiter Soziales
Stadt Siegburg	Petra Krybus, Amtsleiterin des Amtes für Senioren. Wohnen und Soziales
Stadt Troisdorf.	Ulrike Hanke, Amtsleiterin des Sozial- und Wohnungsamtes & Udo Bartke, Leiter der Abteilung Wohnungswesen im Sozial- und Wohnungsamt
JobCenter Rhein-Sieg	Anna-Rebecca Schmidt, Bereichsleiterin; Jens-Holger Feldmann, Bereichsleiter
Stadt Bad Honnef	Nadine Batzella, Sachgebiet Soziales und Sozialhilfe; Cigdem Bern, Erste Beigeordnete der Stadt Bad Honnef

Stadt Bornheim	Wilhelm Over, Leiter des Amt für Schulen, Soziales, Senioren und Integration
Rhein-Sieg-Kreis	Stephan Liermann, Leiter Sozialamt; Heinz-Werner Breuer, Sachgebietsleiter im Sozialamt
Landschaftsverband Rheinland	Angela Wilms
Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Sozial- les des Landes Nord- rhein-Westfalen	Gabriele Schmidt, Referat Grundsatzfragen Soziales